

**Koninklijke Vereniging
Het Comité van Graanhandelaren
Rotterdam**

**BEDINGUNGEN
des Niederländischen Getreide- und Futtermittelhandels
(CNGD)**

Revidiert am 16. April, 2012 und
in Kraft getreten am 1. Mai, 2012

Bedingungen des Niederländischen Getreide- und Futtermittelhandels (CNGD*)

*Sofern am Rande nichts anderes erwähnt,
beziehen sich alle Artikel auf Getreide,
Futtermittel und tierische Eiweiße.*

I. Schlußschein

- Artikel 1 Jedes zu den Bedingungen des Niederländischen Getreide- und Futtermittelhandels abgeschlossene Geschäft ist spätestens am nächsten Tag durch Übersendung eines Schlußscheins, in dem anzugeben ist, daß das Geschäft zu den obengenannten Bedingungen getätigt wurde, zu bestätigen.
- Artikel 2
1. Ist das Geschäft durch einen Vermittler zustande gekommen, so hat dieser beiden Parteien die Namen des Käufers und des Verkäufers, falls diese einander noch nicht kennen, sofort nach Geschäftsabschluß mitzuteilen und dem Käufer und Verkäufer den gleichlautenden Schlußschein zuzusenden. Beide Parteien sind berechtigt, innerhalb von einer Woche nach Geschäftsabschluß gegenseitig eine direkte Bestätigung (Duplikat-Schlußschein) zu verlangen. Die Partei, die diese verlangt, sendet der anderen die von ihr unterschriebene Bestätigung und zugleich eine, sofern es die Tatsachen betrifft, gleichlautende Bestätigung zur Unterzeichnung.
 2. Ist dieser Duplikat-Schlußschein innerhalb von vier Tagen nach dessen Übersendung nicht unterzeichnet im Besitz der Partei, die ihn angefordert hat, so kann diese Partei während vier weiterer Tage ihre Aufforderung wiederholen.
 3. Sind nach dieser Aufforderung wiederum vier Tage verstrichen, ohne daß der unterzeichnete Duplikat-Schlußschein im Besitz der Partei ist, die ihn angefordert hat, so ist sie berechtigt,
 - 1°. das Geschäft als annulliert zu betrachten;
 - 2°. Abrechnung zum Marktwert des Tages zu verlangen, der auf den Tag folgt, an dem sie den Vertragsgegner davon mittels eingeschriebenen Briefes in Kenntnis gesetzt hat;
 - 3°. die Ware innerhalb von vier Tagen nach Ablauf dieser Frist durch einen Makler oder Vermittler an- bzw. verkaufen zu lassen und auf dieser Basis Abrechnung zu verlangen.
 4. Will die den Duplikat-Schlußschein verlangende Partei die in Absatz 3 unter 1° und 3° genannten Rechte in Anspruch nehmen, so hat sie dies dem Vertragsgegner, will sie ihrer Rechte nicht verlieren, innerhalb von vier Tagen nach Ablauf der mehrmals genannten Frist mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Unterläßt sie dies, so steht ihr nur das unter 2° genannte Recht zu.
 5. Bei jedem durch Vermittler zustande gekommenen Vertrag sind der Käufer und Verkäufer berechtigt, den ihnen gemäß Absatz 1 angegebenen Verkäufer oder Käufer sofort abzulehnen, es sei denn, daß die Namen des Käufers und Verkäufers vor dem Geschäftsabschluß angegeben und ohne Vorbehalt akzeptiert wurden. Im Falle einer Ablehnung sind sie verpflichtet, ihren Vertragsgegner und den Vermittler hiervon sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen.

* *niederländische Abkürzung für "Condiitiën van de Nederlandse Handel in Granen en Diervoedergrondstoffen"*

- Artikel 3
1. Wurde das Geschäft direkt zwischen dem Käufer und Verkäufer abgeschlossen, so ist der Schlußschein vom Verkäufer zu übersenden, der berechtigt ist, vom Käufer eine Bestätigung zu verlangen.
 2. Hat der Käufer diesen Schlußschein nicht innerhalb von zwei Tagen nach Geschäftsabschluß erhalten, so ist er berechtigt, seinerseits einen Schlußschein zu senden und eine Bestätigung desselben zu verlangen, vorausgesetzt, daß er dies am dritten Tag nach Abschluß des Geschäftes macht.
 3. Ist der dritte Tag verstrichen, ohne daß eine der beiden Parteien einen Schlußschein gesandt hat, so wird das Geschäft als nicht zustande gekommen betrachtet.
 4. Wenn eine Bestätigung verlangt wurde, diese aber innerhalb von vier Tagen nach dem Tag, an dem sie versandt wurde, nicht im Besitz der Partei ist, die sie angefordert hat, so finden die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 ff. Anwendung.
- Artikel 4
- Der Inhalt des Schlußscheins gilt als genehmigt, wenn nicht am Vormittag des ersten auf den Empfangstag folgenden Tags Widerspruch erhoben wird.

II. Ablieferung und Empfangnahme

A. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 5
1. Der Käufer ist verpflichtet für alles, was die Empfangnahme betrifft, die Zustellungsanschrift bei einem Getreidespediteur ("*factor*") zu wählen. Die Angabe des Namens dieses Getreidespediteurs hat rechtzeitig im Besitz des Verkäufers zu sein. Der Käufer hat dafür zu sorgen, daß sein Getreidespediteur rechtzeitig Anweisungen für den Empfang hat und Laderaum zur Verfügung stellen kann, sobald dieser dazu aufgefordert wird.
 2. Hat ein Käufer versäumt, seinen Getreidespediteur anzugeben, und tritt ein Getreidespediteur, auch wenn dieser keine Anweisungen erhalten hat, für ihn auf, so haftet er für dessen Handlungen, vorausgesetzt, daß dieser als sein Getreidespediteur oder als einer seiner Getreidespediteure bekannt ist.
 3. Im übrigen wird vorausgesetzt, daß der Getreidespediteur, der für den Käufer oder Verkäufer auftritt, Bevollmächtigter für alle Angelegenheiten bezüglich der Empfangnahme, Ablieferung, Qualitäts- und Beschaffenheitsarbitrage ist.
- Artikel 6
1. Der Verkäufer regelt die Ablieferung aus dem Seeschiff oder einem gleichwertigen Raum bzw. aus dem Binnenschiff und teilt dem Käufer oder dessen Bevollmächtigtem mit, an welchem Tag und ab welchem Zeitpunkt dieser Laderaum zu seiner Verfügung halten muß. Dieselbe Bestimmung gilt für loko verkaufte Ware, die sich noch im obengenannten Raum befindet. Gleichzeitig muss der Verkäufer dem Käufer oder dessen Bevollmächtigtem den Zollstatus der zu liefernden Ware mitteilen.
 2. Dem Käufer oder dessen Bevollmächtigtem ist mindestens sechs Stunden Zeit zu gewähren, um den angeforderten Raum zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für das Rotterdamer Hafengebiet (Stadt, Waalhaven, Botlek und Europoort) und für das Amsterdamer Hafengebiet einschließlich IJmuiden.
 3. Nach 16.30 Uhr angeforderter Laderaum braucht nicht vor 10.00 Uhr des folgenden Vormittags längsseits zu sein. Jede nach 16.50 Uhr erfolgte Bestellung gilt als am folgenden Tag um 9.00 Uhr vormittags erfolgt.
Der Laderaum, der Montags vor 11.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden muß, ist freitags vor 16.30 Uhr von dem ersten Bordfrei-Verkäufer anzufordern, die darauf folgenden Bestellungen in einer Kette von Bordfrei-Verträgen können hingegen bis

spätestens 16.50 Uhr erfolgen. Jede Freitagnachmittags nach 16.50 Uhr erfolgte Bestellung gilt als am Montagmorgen 9.00 Uhr erfolgt.

Auf Verlangen ist auch nachts zu empfangen.

4. Hat der Verkäufer bei einem Ablade- oder Ankunftsgeschäft einen Tag, nachdem das Seeschiff gelöscht wurde, keinen Laderaum angefordert, so ist er auf Verlangen verpflichtet, die Partie Ware, die er abliefern wird, anzugeben oder deren Markierung und Gegenmarkierung zu nennen.

Lieferung einer anderen Partie ist dann nicht mehr gestattet. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ablieferung vorzunehmen, sobald ihm dies möglich ist. Ist die Ablieferung nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem letzten Löschtage des Seeschiffes erfolgt, so ist der Vertrag von Rechts wegen aufgehoben.

5. Wird die Ware in Seeschiffen antransportiert, die wegen ihres Tiefgangs die Schleusen von IJmuiden erst dann passieren können, nachdem ein Teil dieser Ware im Außenhafen von IJmuiden gelöscht worden ist, so sind die Verkäufer berechtigt, die zu löschende Ware in IJmuiden zu liefern. Die sich daraus ergeben den Frachtunterschiede gehen auf Rechnung des Verkäufers.

Artikel 7

1. Wenn der Verkäufer auf Verlangen des Käufers für die Verladung sorgt, so bringt dies keine Änderung der Fristen mit sich, die der Käufer zur Ausübung seiner Rechte einzuhalten hat.
2. Beauftragt der Käufer den Verkäufer, Laderaum in einem bestimmten Schiff für ihn zu buchen und ist dieser dazu bereit, so haftet der Käufer nach wie vor dafür, daß dieser Laderaum zu dem vom Verkäufer bestimmten Zeitpunkt verfügbar ist, vorausgesetzt, daß der Verkäufer in dieser Angelegenheit nicht im Verzug ist.

Artikel 8

1. Hat der Käufer Laderaum zur Verfügung gestellt, so hat der Verkäufer diesen Laderaum auch in der Reihenfolge der Ankunft längsseits Schiff oder Kai zu beladen; er darf nur davon abweichen, wenn es sich um die Beladung von Börtschiffen handelt.
2. Hat der Käufer auf Anforderung Schiffsraum zur Verfügung gestellt, so hat der Verkäufer dafür zu sorgen, daß das Schiff innerhalb der üblichen Ladezeit beladen wird. Als Ladezeit für Leichter gilt die Ladezeit von Schiffen, die eine gleiche Menge hätten laden können. Bei Börtschiffen muß die Beladung innerhalb von vier Arbeitsstunden nach dem Zeitpunkt, zu dem der Raum angefordert und auch zur Verfügung gestellt wurde, angefangen haben und ununterbrochen fortgesetzt werden.
3. Eventuelles Liegegeld und/oder andere Kosten, das/die dadurch entsteht/entstehen, daß der Verkäufer die obengenannten Vorschriften nicht eingehalten hat, geht/gehen zu seinen Lasten.

Artikel 9

1. Hat der Käufer zur angegebenen Zeit keinen Laderaum zur Verfügung gestellt, so ist der Verkäufer berechtigt, in Leichter, Schiff, Schuppen oder Silo oder gleichwertige Lagerräume zu löschen und daraus abzuliefern.
2. Der Verkäufer ist in diesem Falle verpflichtet, dem Käufer die Ware zur Verfügung zu stellen, und zwar gemäß den Bestimmungen von Artikel 17, Absatz 3 ff. für Lokoware. Die in diesen Absätzen festgelegten Rechte und Pflichten beider Parteien finden Anwendung.
3. Alle Kosten, die durch den in Absatz 1 erwähnten Verzug entstehen, sind vom Käufer zu vergüten.
4. Sofern die Ware durch das Seeschiff in Schuppen oder Silo oder auf den Kai gelöscht wird und dafür zur angegebenen Zeit kein Raum zur Verfügung gestellt sein sollte, ist der Verkäufer nicht zur Umladung in einen Leichter oder anderen Lagerraum verpflichtet. In einem solchen Fall gilt der Schuppen oder der Kai als Lagerraum gemäß Artikel 17, Absatz 3.
5. Unter- und Übergewicht von in Leichter usw. geladener Ware gehen zu Lasten des säumigen Käufers.

6. Ist bei Ankunft des Laderaums, auch wenn dieser zur festgesetzten Zeit zur Verfügung gestellt wurde, die Ware bereits in einen anderen Raum als einen Kapitans-Leichter umgeladen worden, so hat der Käufer die Ware in außergewöhnlichen Fällen (Umstände, die bei der Löschung eintreten können), doch zu empfangen, vorausgesetzt, daß dabei keine Extrakosten entstehen und daß die Identität der Ware feststeht. Ob ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, unterliegt der Entscheidung von Schiedsrichtern.

- Artikel 10
1. Alle Verkäufe verstehen sich "lose", außer wenn beim Geschäftsabschluß "in Säcken" vereinbart wurde.
 2. Hat ein Käufer in Säcken gekauft, so ist der Verkäufer berechtigt, entweder direkt aus dem Schiff oder aus Leichter oder Schuppen, eventuell auch über eine Absackanlage zu liefern.

Artikel 11

Jede Lieferung gilt als ein gesonderter Vertrag. Nichterfüllung einer Lieferung läßt den Vertrag hinsichtlich anderer Lieferungen unberührt; auch andere Verträge zwischen denselben Parteien werden dadurch nicht berührt.

- Artikel 12
1. Wurde bordfrei/frei an Bord/fob verkauft, erfolgt die Lieferung an der Stelle, wo die Ware eingeladen wird.
 2. Wurde frei Waggon oder frei Wagen/LKW verkauft, erfolgt die Lieferung an der Stelle, wo die Ware geladen wird.
 3. Wurde "cif" oder "frachtfrei" verkauft, erfolgt die Lieferung an der Stelle, wo die Ware eingeladen wird.
 4. Wurde "franko" verkauft, erfolgt die Lieferung am Bestimmungsort.
 5. Wurde bereits geladene oder lagernde Ware verkauft, erfolgt die Lieferung beim Zustandekommen des Kaufvertrags. Der Verkäufer hat dem Käufer bis zum nächsten Tag 12.00 Uhr Zeit zur Untersuchung zu gewähren.

- Artikel 13
1. Ist die Bedingung "gesund" nicht im Schlußschein erwähnt, so ist die Ware unter allen Umständen zu empfangen, unbeschadet des Rechts des Käufers auf ein Schiedsgerichtsverfahren wegen eventueller abweichender Beschaffenheit und/oder eventuellen Qualitätsunterschieds.
 2. Wurde das Geschäft zu der Bedingung "gesund" abgeschlossen, so wird dem Käufer das Recht auf Annahmeverweigerung gewährt, wenn die Ware laut Schiedsspruch ungesund ist; ihm steht jedoch kein Vergütungsanspruch wegen abweichender Beschaffenheit zu, wenn er die Ware akzeptiert.
 3. Ware, die, ohne daß sie dadurch gelitten hat, eine leichte, trockene Wärme und demzufolge einen leichten Geruch hat, oder aber - ohne daß sie dadurch gelitten hat - in geringem Maße nicht der Bedingung "gesund" entspricht, wird als gesund betrachtet.

- Artikel 14
1. Wird eine völlig und als gesund verkaufte Partie teilweise beschädigt gelöscht, so müssen die Käufer sich mit ihrem verhältnismäßigen Teil der gesunden Ware begnügen, wobei die Geschäfte für den restlichen Teil als annulliert gelten, ohne daß für den annullierten Teil irgendein Vergütungsanspruch geltend gemacht werden kann. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, den Käufern den beschädigten Teil anzubieten; die Käufer behalten jedoch das Recht, in einem Schiedsgerichtsverfahren feststellen zu lassen, ob die Ware beschädigt ist oder nicht. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Käufer nachweist, daß die Ware in abweichender Beschaffenheit verladen wurde.
 2. Ist eine als gesund verkaufte Partie, die teilweise beschädigt gelöscht wird, nur zum Teil verkauft, so hat der Verkäufer, soweit der Vorrat reicht, gesunde Ware auszuliefern.

3. Ware, die vor Entdeckung des Schadens gesund ausgeliefert wurde, wird bei der Verteilung nicht berücksichtigt und wird nach wie vor als geliefert betrachtet; ebensowenig erfolgt eine weitere Lieferung oder Verrechnung, wenn der Verkäufer aufgrund einer ordentlich begründeten, ursprünglichen Schätzung seines Schadensanteils einen Teil geliefert hat, sogar wenn diese Schätzung sich später als unrichtig erweisen sollte.
4. Erweist es sich als unmöglich, diese Verteilung an Bord des Schiffes vorzunehmen, wird der Verkäufer die Ware auf seine Kosten in Leichter oder Schuppen löschen und daraus verteilen.
5. Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn loko oder Lieferung verkauft wurde.

- Artikel 15
1. Wenn nach Muster durch einen Vermittler verkauft wurde, ist das durch diesen Vermittler vorzulegende Muster maßgebend.
 2. Wenn nach Muster ohne Einschaltung eines Vermittlers verkauft wurde oder wenn ein Vermittler nicht imstande ist, ein Muster vorzulegen, ist das vom Verkäufer vorzulegende Muster maßgebend, es sei denn, daß der Käufer ein vom Verkäufer bzw. mit dessen Ermächtigung versiegeltes Muster vorlegt.
- Getreide*
3. Falls nicht anders vereinbart, erfolgen die Geschäftsabschlüsse zu der Bedingung "gute Durchschnittsqualität". Ein häufiges in die Hand nehmen des Musters ist bei der Beurteilung der Qualität zu berücksichtigen.
- Futtermittel
Tierische
Eiweiße*
3. Falls nicht anders vereinbart, erfolgen die Geschäftsabschlüsse zu der Bedingung "gute gangbare Qualität".

- Artikel 16
- Wenn der Käufer die Annahme irgendeiner Ware verweigert, ist der Verkäufer berechtigt, über seine Ware zu verfügen, allerdings unbeschadet gegenseitiger Rechte und Pflichten.

B. Lokoware

- Artikel 17
1. In einem *Speicher, Lagerhaus oder Silo* lagernde Lokoware ist dem Käufer zur Verfügung zu stellen und von ihm in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Verkäufer innerhalb von drei Tagen, wobei der Tag des Geschäftsabschlusses einbegriffen ist, zu empfangen.
 2. Hält der Käufer oder Verkäufer diese Frist nicht ein, so ist die nicht säumige Partei berechtigt - vorausgesetzt, daß der Vertragsgegner darüber vorher unterrichtet und ihm noch eine weitere Frist von 24 Stunden zur Lieferung bzw. Empfangnahme gewährt wird - die Ware nicht mehr zu empfangen bzw. zu liefern und Schadenersatz, einschließlich aller durch den Verzug verursachten Kosten, zu verlangen.
 3. In einem *Leichter* lagernde Lokoware ist dem Käufer zur Verfügung zu stellen und von ihm innerhalb von drei Tagen nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu empfangen. Der Verkäufer teilt dem Käufer oder dessen Bevollmächtigtem mit, an welchem Tag und ab welchem Zeitpunkt er Laderaum zur Verfügung zu halten hat; diese Mitteilung hat spätestens am vorhergehenden Tag zu erfolgen.
 4. Hat der Käufer zur angegebenen Zeit keinen Laderaum zur Verfügung gestellt, so ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Rechnung des Käufers in einen Speicher, ein Lagerhaus oder einen Silo einzulagern, wovon er den Käufer oder dessen Bevollmächtigten sofort in Kenntnis setzt. Danach finden die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 Anwendung, mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 statt "Tag des Geschäftsabschlusses" "Tag der Einlagerung" zu lesen ist.
 5. Macht der Verkäufer keinen Gebrauch von diesem Recht und beläßt er die Ware im Leichter, so hat er den Käufer davon sofort in Kenntnis zu setzen und ihm dabei noch eine weitere Frist von 24 Stunden zur Empfangnahme zu gewähren.

Ist der Käufer dann noch im Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nicht mehr zu liefern und Schadenersatz, einschließlich aller durch den Verzug verursachten Kosten, zu fordern.

6. Hält der Verkäufer die in Absatz 3 genannte Frist nicht ein, so ist der Käufer berechtigt - vorausgesetzt, daß er den Verkäufer darüber vorher unterrichtet und ihm noch eine weitere Frist von 24 Stunden zur Lieferung gewährt - nicht mehr zu empfangen und Schadenersatz zu fordern. Überschreitung der Frist durch den Verkäufer ist jedoch, nachdem er den Käufer oder dessen Bevollmächtigten hiervon in Kenntnis gesetzt hat, gestattet, wenn er den bündigen Beweis erbringt, daß dies auf von seinem Willen unabhängige Umstände zurückzuführen ist.

- Artikel 18
1. Lokoware gemäß Artikel 17 ist nur zu empfangen, wenn sie den Verkaufsbedingungen entspricht, jedoch mit Ausnahme von Naturalgewichtsunterschieden von weniger als 2 kg bzw. Analyseunterschieden hinsichtlich der vereinbarten Gehalte.
 2. Wegen Lieferung einer besseren Qualität als vereinbart, steht dem Käufer kein Recht auf Annahmeverweigerung oder Vergütungsanspruch zu.
 3. Entspricht die angegebene Ware nicht den Verkaufsbedingungen, so kann der Verkäufer noch einmal eine andere Partie angeben. Schadenersatzanspruch wegen Nichtlieferung steht dem Käufer nur zu, wenn billigerweise angenommen werden kann, daß der Verkäufer wissen konnte, daß seine Ware den Verkaufsbedingungen nicht entsprach.

- Artikel 19
- Wurde vor 14.30 Uhr "Leichter- oder Schiffsübernahme" verkauft, so beginnt die Leichter- oder Schiffsmiete für den Käufer am Tage nach dem Geschäftsabschluß, auch wenn dieser Tag ein Sonnabend, Sonn- oder Feiertag ist; für Geschäftsabschlüsse nach 14.30 Uhr jedoch am zweiten Tag nach dem Geschäftsabschluß. Im Falle einer "Lager- oder Siloübernahme" beginnt die Lager- bzw. Silomiete für den Käufer am ersten Tag der folgenden Mietperiode.

C. Lieferungsgeschäfte

- Artikel 20
1. Während der gesamten Lieferfrist ist der Verkäufer berechtigt zu liefern, der Käufer nach Andienung verpflichtet zu empfangen. Nach einer Annahmeverweigerung der angebotenen Ware durch den Käufer, sei es in gegenseitigem Einvernehmen oder durch Schiedsspruch, bleibt dieses Recht bzw. diese Verpflichtung in Kraft.
 2. Das zur Lieferung Anbieten darf jedoch höchstens viermal erfolgen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die dem Käufer vergeblich entstandenen Kosten zu vergüten.
 3. Bei Nichtlieferung ist der Verkäufer verpflichtet, zum Tageswert abzurechnen, wenn dieser höher ist als der Vertragspreis.

- Artikel 21
1. Der Käufer braucht nur Ware anzunehmen, die den Verkaufsbedingungen entspricht; Analyseunterschiede hinsichtlich der vereinbarten Gehalte jedoch ausgenommen.
 2. Wegen Lieferung einer besseren Qualität als vereinbart, steht dem Käufer kein Recht auf Annahmeverweigerung oder Vergütungsanspruch zu.

- Artikel 22
1. Der Käufer ist verpflichtet, auch aus verschiedenen Lagerräumen zu empfangen, vorausgesetzt, daß die Ware daraus innerhalb von drei Tagen geliefert werden kann; der Verkäufer hat dem Käufer jedoch alle dadurch entstandenen Extrakosten zu vergüten.

- Getreide*
2. Bei Verträgen über mindestens 200.000 kg ist der Verkäufer berechtigt, auf einmal zu liefern oder Teillieferungen vorzunehmen, jeweils aber keine geringere Menge als 100.000 kg.

Futtermittel 2. Bei Verträgen franko, frei Wagen LKW, über mindestens 25.000 kg ‚bei Ankunft‘ ist
Tierische der Verkäufer berechtigt, die Ware als vollständige Lieferung oder als Teillieferung
Eiweiße zu liefern, bei letzterer beträgt die Mindestmenge 15.000 kg.

Artikel 23 1. Wird eine Ware aus Seeschiff oder gleichwertigem Raum oder Binnenschiff zur
Lieferung angeboten, so finden für die Empfangnahme die Bestimmungen von
Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 Anwendung. Wird eine Ware aus Leichter, Lager, Silo,
Schuppen oder gleichwertigem Lagerraum zur Lieferung angeboten, ist auf
Anforderung Raum zur Verfügung zu stellen. Sollte der Käufer dieser Bedingung
nicht entsprechen, so finden für diesen Fall die in Artikel 17 genannten Vorschriften
Anwendung.
2. Wird, wenn cif oder frachtfrei verkauft wurde, ein geladenes Schiff zur Lieferung
angeboten, so finden die Bestimmungen von Artikel 12, Absatz 5 Anwendung.

D. Abladegeschäfte

Artikel 24 1. Wurde "Abladung" ohne nähere Angaben verkauft, so ist darunter zu verstehen, aus
Seeschiff oder Binnenschiff und direkt oder indirekt, mit oder ohne Umladung.
Wurde "Abladung" in einem namentlich genannten Schiff für eine bestimmte Reise
verkauft, so hat der Käufer eventuell Abladung in einem von der Reederei
eingelegten Ersatzschiff zu akzeptieren.
2. Bei Abladeverträgen hat der Verkäufer so bald wie möglich den Namen des Schiffes
und die sich auf den betreffenden Vertrag beziehende in diesem Schiff verladene
Menge anzugeben, auf jeden Fall drei Tage vor dem voraussichtlichen
Ankunftsdatum, soweit dies jedenfalls aufgrund des Erhalts der cif-Andienung an den
ersten Verkäufer möglich ist. Die Andienung hat möglichst bald zu erfolgen.
Mündlich oder telefonisch erfolgte Andienungen sind sofort schriftlich zu bestätigen.
3. Erfolgt die Andienung erst nach Ankunft des Schiffes und entstehen dem Käufer
dadurch Kosten, so sind ihm diese vom Verkäufer zu vergüten.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Andienung zurückzunehmen und in einem anderen
Schiff anzudienen, solange das angediente oder noch anzudienende Schiff nicht
angekommen ist, und er zugleich beweisen kann, daß die Andienung an den ersten
Verkäufer geändert wurde, oder daß Irrtümer in der Benachrichtigung vorliegen.

Artikel 25 1. Bei Abladeverträgen über mindestens 200.000 kg sind die Verkäufer berechtigt, auf
Getreide einmal zu liefern oder Teillieferungen vorzunehmen, jeweils aber keine geringere
Menge als 100.000 kg. Der Käufer ist nicht verpflichtet, eine Partie anzunehmen, die
nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeladen wurde.

Futtermittel 1. Bei Abladeverträgen über mindestens 25.000 kg sind die Verkäufer berechtigt, auf
Tierische einmal zu liefern oder Teillieferungen vorzunehmen, jeweils ab er keine geringere
Eiweiße Menge als 15.000 kg. Der Käufer ist nicht verpflichtet, eine Partie anzunehmen, die
nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeladen wurde.
2. Das Datum des Konnossements oder Verladedokuments gilt als Beweis für das
Verschiffungsdatum, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird. Der Verkäufer
ist verpflichtet, daran mitzuwirken, daß der Käufer imstande ist, die Richtigkeit des
Konnossementsdatums zu prüfen. Im Falle eines Durchkonnossements sind die
Schiffspapiere, eine vom Kapitän oder in dessen Auftrag unterzeichnete Erklärung
oder irgendein vom Verkäufer beizubringender Beweis maßgebend.
3. Alle offiziellen, im Verschiffungsland ausgestellten Zertifikate, die für die
Importeure als bündiger Beweis hinsichtlich der Qualität gelten, gelten für den
Käufer ebenfalls als bündiger Beweis der Qualität.

Artikel 26 Wegen Lieferung einer besseren Qualität als vereinbart, steht dem Käufer kein Recht
auf Annahmeverweigerung oder Vergütungsanspruch zu.

Artikel 27 (weggefallen)

- Artikel 28
1. Bei Nichtandienung von mit Abladeklausel verkaufter Ware ist der Verkäufer verpflichtet, zum Tageswert abzurechnen, falls dieser höher ist als der Vertragspreis.
 2. Erfolgt aus einem angedienten Schiff von mit Abladeklausel verkaufter Ware oder von einer unter Angabe des Schiffsnamens verkauften Partie keine oder nur teilweise (eventuell den Spielraum "circa" überschreitende) Lieferung, außer wenn es zur Zufriedenheit von Schiedsrichtern nachzuweisende(n)/(s) Schaden und/oder Manko betrifft und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 14 und 29, so ist der Verkäufer verpflichtet, nach Wahl des Käufers, *entweder* die volle nicht gelieferte Menge (wobei eventuell der Spielraum "circa" nicht berücksichtigt wird) zum Tageswert abzurechnen, wenn dieser höher ist als der Vertragspreis, sowie dem Käufer eventuelle Fautfracht und andere billigerweise infolge der Nichtlieferung entstandene Kosten (auch diejenigen Kosten, die zu Lasten eines nachfolgenden Käufers gegangen sind) zu vergüten *oder* dem Käufer den gesamten durch die Nichtlieferung entstandenen voraussehbaren und anrechenbaren Schaden, den dieser Käufer erleidet, zu ersetzen. Dieser Schaden, der aus Gewinneinbuße des Käufers bestehen kann, ist einwandfrei, wenn nötig auch gegenüber Schiedsrichtern, nachzuweisen.
Gewinneinbuße der nachfolgenden Käufer begründet auf keinen Fall einen Vergütungsanspruch.
 3. Manko (wobei eventuell der Spielraum "circa" zu berücksichtigen ist) ist zum Tageswert, und zwar zum Zeitpunkt, zu dem das Manko festgestellt wurde, zu verrechnen; je nachdem ob dieser Tageswert zugunsten des Käufers oder Verkäufers ist.

- Artikel 29
1. Wird dem Käufer das Recht auf Annahmeverweigerung oder dem Verkäufer das Recht auf Nichtlieferung gewährt, so ist das Geschäft damit, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 48, Absatz 2, annulliert.
 2. Wurde der Name des Schiffes, mit dem die verkaufte Partie verladen wurde oder in welches diese Partie geladen wird, angegeben, so ist das Geschäft annulliert, wenn das Schiff untergeht oder wenn die ganze als gesund verkaufte Partie in beschädigtem Zustand gelöscht wird oder wenn ein derartiger Teil dieser Partie beschädigt ist, daß die Versicherer für den Schaden der gesamten Partie aufkommen.
 3. Andienung in einem Schiff, wovon dem Verkäufer bekannt ist oder billigerweise hätte bekannt sein können, daß es durch Havarie seeuntüchtig oder sonstwie für den Transport ungeeignet (geworden) ist, ist unzulässig.

- Artikel 30
1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 9 und 10 hat der Verkäufer im Falle einer Abladung per Seeschiff aus einem Seeschiff oder einem gleichwertigen Raum zu liefern und im Falle einer Abladung per Binnenschiff aus einem Binnenschiff.
 2. Wird die Ware, anders als durch Zutun des cif-Käufers, nicht im Bestimmungshafen, sondern anderswo gelöscht, so ist der Verkäufer berechtigt, aus dem Schiff, in welches die Ware dort zur Beförderung zum Bestimmungshafen umgeladen wurde, zu liefern.

E. Ankunftsgeschäfte

- Artikel 24a
1. Wurde "Ankunft" verkauft, so ist der Verkäufer verpflichtet, aus einem innerhalb der vereinbarten Frist eingetroffenen Seeschiff oder einem gleichwertigen Raum oder, wenn die Ware damit eingetroffen ist, aus einem Binnenschiff, zu liefern. Die Artikel 9 und 10 finden entsprechende Anwendung.
 2. Bei Ankunftsverträgen hat der Verkäufer den Namen des Schiffes und die sich auf den betreffenden Vertrag beziehende in diesem Schiff verladene Menge möglichst bald anzugeben, auf jeden Fall drei Tage vor dem voraussichtlichen Ankunftsdatum,

soweit dies jedenfalls aufgrund des Erhalts der cif-Andienung an den ersten Verkäufer möglich ist. Die Andienung hat so bald wie möglich zu erfolgen.

Mündlich oder telefonisch erfolgte Andienungen sind sofort schriftlich zu bestätigen.

3. Erfolgt die Andienung erst nach Ankunft des Schiffes, und entstehen dem Käufer dadurch Kosten, so sind ihm diese vom Verkäufer zu vergüten.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Andienung zurückzunehmen und in einem anderen Schiff anzudienen, dessen Ankunft innerhalb der vereinbarten Frist erwartet wird, wenn er nachweisen kann, daß das ursprünglich angediente Schiff ohne sein Zutun erst nach dem voraussichtlichen Ankunftsdatum den Anknunftshafen erreichen wird und dadurch nicht innerhalb der vereinbarten Frist eintreffen kann bzw., wenn er nachweisen kann, daß die Andienung an den ersten Verkäufer geändert wurde, oder daß Irrtümer in der Benachrichtigung vorliegen. Kann die in diesem Absatz erwähnte Andienung vom ersten Verkäufer nicht zwei Tage vor dem voraussichtlichen Ankunftsdatum erfolgen und entstehen dem Käufer dadurch Kosten, so sind ihm diese vom Verkäufer zu vergüten.
5. Unter den in Absatz 4 genannten Umständen und vorausgesetzt, daß Lieferung/Ankunft vereinbart wurde, ist der erste Verkäufer außerdem berechtigt, (eine) erfolgte Andienung(en) noch zurückzunehmen und, vorausgesetzt, daß die Bestimmungen hinsichtlich Lieferungsgeschäften noch erfüllt werden können, diese Andienung(en) durch eine Andienung gemäß Artikel 20 dieser Bedingungen zu ersetzen.
6. Alle nachfolgenden Verkäufer sind zur sofortigen entsprechenden Rücknahme und Angabe des Ersatzschiffes bzw. zur Andienung gemäß Artikel 20 verpflichtet.

Artikel 25a
Getreide

1. Bei Ankunftsverträgen über mindestens 200.000 kg sind die berechtigt, auf einmal zu liefern oder Teillieferungen vorzunehmen, jeweils aber keine geringere Menge als 100.000 kg. Der Käufer ist nicht verpflichtet, eine Partie anzunehmen, die nicht innerhalb der vereinbarten Frist eingetroffen ist.

Futtermittel
Tierische
Eiweiße

1. Bei Ankunftsverträgen über mindestens 25.000 kg sind die Verkäufer berechtigt, auf einmal zu liefern oder Teillieferungen vorzunehmen, jeweils aber keine geringere Menge als 15.000 kg. Der Käufer ist nicht verpflichtet, eine Partie anzunehmen, die nicht innerhalb der vereinbarten Frist eingetroffen ist.
2. Alle offiziellen, im Verschiffungsland ausgestellten Zertifikate, die für den Importeur als bündiger Beweis hinsichtlich der Qualität gelten, gelten für den Käufer ebenfalls als bündiger Beweis der Qualität.

Artikel 26a

Wegen Lieferung einer besseren Qualität als vereinbart, steht dem Käufer kein Recht auf Annahmeverweigerung oder Vergütungsanspruch zu.

Artikel 27a

(weggefallen)

Artikel 28a

1. Bei Nichtandienung von mit der Klausel "Ankunft" verkaufter Ware ist der Verkäufer verpflichtet, zum Tageswert abzurechnen, wenn dieser höher ist als der Vertragspreis.
2. Erfolgt aus einem angedienten Schiff von mit der Klausel "Ankunft" verkaufter Ware keine oder nur teilweise (eventuell den Spielraum "circa" überschreitende) Lieferung, außer wenn es zur Zufriedenheit von Schiedsrichtern nachzuweisende(n)/(s) Schaden und/oder Manko betrifft und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 14 und 29a, so ist der Verkäufer verpflichtet, nach Wahl des Käufers *entweder* die volle nicht gelieferte Menge (wobei eventuell der Spielraum "circa" nicht berücksichtigt wird) zum Tageswert abzurechnen, wenn dieser höher ist als der Vertragspreis, sowie dem Käufer etwaige Fautfracht und andere billigerweise infolge der Nichtlieferung entstandene Kosten (auch die Kosten, die zu Lasten eines nachfolgenden Käufers gegangen sind) zu vergüten, *oder* dem Käufer den gesamten durch die Nichtlieferung verursachten voraussehbaren und anrechenbaren Schaden, den dieser Käufer erleidet, zu ersetzen. Dieser Schaden, der aus Gewinneinbuße des Käufers bestehen kann, ist

einwandfrei, wenn nötig auch gegenüber Schiedsrichtern, nachzuweisen. Gewinneinbuße von nachfolgenden Käufern begründet auf keinen Fall einen Vergütungsanspruch.

3. Manko (wobei eventuell der Spielraum "circa" zu berücksichtigen ist) ist zum Tageswert, und zwar zum Zeitpunkt, zu dem das Manko festgestellt wurde, zu verrechnen; je nachdem ob dieser Tageswert zugunsten des Käufers oder Verkäufers ist.

- Artikel 29a
1. Wird dem Käufer das Recht auf Annahmeverweigerung oder dem Verkäufer das Recht auf Nichtlieferung gewährt, so ist das Geschäft damit, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 48, Absatz 2, annulliert.
 2. Wurde der Name des Schiffes, mit dem die verkaufte Partie verladen wurde, oder in welches diese Partie geladen wird, angegeben, so ist das Geschäft annulliert, wenn das Schiff untergeht oder wenn die ganze als gesund verkaufte Partie in beschädigtem Zustand gelöscht wird oder wenn ein derartiger Teil dieser Partie beschädigt ist, daß die Versicherer für den Schaden der gesamten Partie aufkommen.
 3. Andienung in einem Schiff, wovon dem Verkäufer bekannt ist oder billigerweise hätte bekannt sein können, daß es durch Havarie seeuntüchtig oder sonstwie für den Transport ungeeignet (geworden) ist, ist unzulässig.

- Artikel 30a
- Wird die Ware, anders als durch Zutun des cif-Käufers, nicht im Bestimmungshafen sondern anderswo gelöscht, so ist der Verkäufer berechtigt, sofern die Bestimmungen für Ware, die mit der Klausel "Ankunft" verkauft wurde, noch erfüllt werden können, aus dem Schiff, in welches die Ware dort zur Beförderung zum Bestimmungshafen umgeladen wurde, zu liefern.

III. Gewicht und Qualität

Gewicht

- Artikel 31
1. Das Attest von Instituten, die zertifiziert sind nach den allgemein anerkannten und akzeptierten Normen, gilt als bündiger Beweis für das gelieferte Gewicht.
 2. Die Beweiskraft der Atteste, abgegeben durch Institute, die nicht zertifiziert sind nach den allgemein anerkannten und akzeptierten Normen, unterliegt der Beurteilung von Schiedsrichtern.

Qualität: Naturalgewicht

- Artikel 32a
- Getreide*
1. Als Naturalgewicht gilt das auf der 20-Liter-Schale festgestellte Naturalgewicht der gesamten cif-Partie, aus der geliefert wurde, es sei denn, daß die Feststellung an Bord des Seeschiffes oder in einem gleichwertigen Raum üblich ist.
- Getreide*
2. Hat der Verkäufer-Importeur das Naturalgewicht nicht feststellen lassen, so können die vom Empfänger zu erteilenden Angaben als Grundlage für die Abrechnung dieses Gewichts dienen.
- Getreide*
3. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Kosten zur Feststellung des Naturalgewichts zu vergüten.
- Getreide*
4. Im Falle eines zu niedrigen Naturalgewichts gelten die nachfolgenden Vergütungen:

für das erste Kilogramm	1%
für das zweite Kilogramm	1½%
für das dritte Kilogramm	2%
für das vierte Kilogramm	2½%

Jeder Bruchteil eines Kilogramms ist anteilig gemäß nachstehender Tabelle zu vergüten.

Gewichts- unterschied	Vergütung in Prozenten	Gewichts- unterschied	Vergütung in Prozenten
kg 0.1	0.1	kg 2.1	2.70
0.2	0.2	2.2	2.90
0.3	0.3	2.3	3.10
0.4	0.4	2.4	3.30
0.5	0.5	2.5	3.50
0.6	0.6	2.6	3.70
0.7	0.7	2.7	3.90
0.8	0.8	2.8	4.10
0.9	0.9	2.9	4.30
1.-	1.-	3.-	4.50
1.1	1.15	3.1	4.75
1.2	1.30	3.2	5.--
1.3	1.45	3.3	5.25
1.4	1.60	3.4	5.50
1.5	1.75	3.5	5.75
1.6	1.90	3.6	6.--
1.7	2.05	3.7	6.25
1.8	2.20	3.8	6.50
1.9	2.35	3.9	6.75
2.-	2.50	4.-	7.--

Getreide 5. Übersteigt der Naturalgewichtsunterschied 4 kg, so wird die Vergütung eventuell durch Schiedsrichter festgesetzt.

Getreide 6. Abweichend von der obengenannten Bestimmung finden im Falle eines zu niedrigen Naturalgewichts bei auf Basis 70/71 kg oder niedriger verkauftem Roggen, und bei Gerste und Hafer folgende Vergütungen Anwendung:
für ein Kilogramm 1%
für zwei Kilogramm 2%
usw., usw.;
für jeden Bruchteil eines Kilogramms ein entsprechender Teil von 1%.

Getreide 7. Falls nicht anders vereinbart, ist bei Abladegeschäften, Ankunfts geschäften und mit der Klausel "schwimmend" abgeschlossenen Geschäften sowie bei Lokoware (noch im Seeschiff bzw. Binnenschiff oder gleichwertigem Raum befindlicher Ware) unter dem angegebenen Gewicht das Abladegewicht zu verstehen, d.h. das Naturalgewicht bei Einladung in das Schiff, in dem die Partie verladen wurde.
Für Reiseschwund ist 1 kg zulässig.

Getreide 8. Werden zwei Naturalgewichte erwähnt, so gilt der Durchschnitt als Vergütungsgrundlage, wenn das festgestellte Gewicht unter dem niedrigeren der zwei erwähnten Naturalgewichte liegt.

Getreide 9. Unter dem angegebenen Naturalgewicht von bereits gelöschten Partien ist das bei der Umladung aus einem Seeschiff oder einem gleichwertigen Raum bzw. Binnenschiff festgestellte Gewicht zu verstehen, das also weiter nicht garantiert wird.

Qualität: Besatz

Artikel 32b
Getreide 1. Bei Geschäftsabschlüssen mit einem bestimmten Prozentsatz an Besatz gelten in bezug auf den zulässigen Besatz und die zu zahlenden Vergütungen die für Getreide bezüglichen Bestimmungen des betreffenden Deutsch-Niederländischen Vertrags, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bestehen oder zuletzt gültig waren.

Getreide 2. Für die Feststellung des Besatzes ist das von einem von der Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren zugelassenen Laboratorium auf der Liste

- zugelassener Laboratorien, wie auf ihrer Website zum Zeitpunkt der Analyse veröffentlicht, ausgestellte Analyseattest maßgebend.
- Getreide* 3. Dieses über die cif-Partie ausgestellte Attest gilt für die aus dieser Partie zu den Bedingungen des Niederländischen Getreide- und Futtermittelhandels gelieferte Ware und ist dem Käufer auf dessen Verlangen vom Verkäufer vorzulegen.
- Getreide* 4. Wenn der Verkäufer dieses Attest weder vorlegt noch nachweist, daß er zwar die Durchführung einer Analyse beantragt, das Attest aber noch nicht erhalten hat, so ist der Käufer berechtigt, vorausgesetzt, daß er innerhalb von 14 Tagen nach Umladung der Partie das Attest angefordert hat, die gemeinsam mit dem Verkäufer versiegelten Proben innerhalb von 6 Wochen nach Umladung der Partie zur Durchführung einer Analyse an ein von der Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren zugelassenes Laboratorium, wie auf ihrer Website zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlicht, zu senden. Aufgrund des Ergebnisses dieser Analyse wird zwischen den Parteien abgerechnet, während beide Parteien die Kosten dieser Analyse je zur Hälfte tragen. Ist letzterwähnte Analyse nicht möglich, weil die genannten Proben nicht genommen und versiegelt wurden, so können die vom Empfänger zu erteilenden Angaben für die Abrechnung des Besatzes dienen.

Qualität: Gehalt

- Artikel 32c 1. Der von einem der von der Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren zugelassenen Laboratorien (aus der Liste zugelassener Laboratorien, wie zum Zeitpunkt der Analyse auf ihrer Website veröffentlicht) festgestellte Feuchtigkeitsgehalt der gesamten cif-Partie, aus der
- Getreide* geliefert wurde, ist maßgebend. Das betreffende Attest ist dem Käufer auf dessen Verlangen vom Verkäufer vorzulegen.
- Getreide* 2. Wurde der in Absatz 1 genannte Feuchtigkeitsgehalt nicht festgestellt, so können die vom Käufer zu erteilenden Angaben als Grundlage für die Abrechnung des Feuchtigkeitsgehalts dienen.
- Artikel 32d 1. Falls nicht anders vereinbart, steht dem Käufer wegen eines niedrigeren Eiweiß- und Fettgehalts als vereinbart, nur ein Anspruch auf Vergütung zu. Diese Vergütung beträgt für die ersten 3% Untergehalt 1% des Kaufpreises pro Prozent Untergehalt und für die darauffolgenden 2% Untergehalt 2% des Kaufpreises pro Prozent Untergehalt. Für einen Teil von einem Prozent Untergehalt wird die Vergütung anteilig berechnet, und zwar bis auf ein Zehntel genau. Übersteigt der Untergehalt 5%, so ist die Vergütung eventuell von Schiedsrichtern festzusetzen.
- Futtermittel* 2. Wurden für den Eiweiß- und Fettgehalt zwei Prozentsätze erwähnt, so gilt der Durchschnitt als Grundlage für die Vergütung, wenn der festgestellte Gehalt unter dem niedrigeren der zwei erwähnten Prozentsätze liegt.
- Futtermittel* 3. Wurde ein Höchstgehalt an Sand/Silika von weniger als 5% vereinbart, so ist der Käufer trotzdem nur berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern und, sofern sie bereits empfangen wurde, wieder dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen, wenn der festgestellte Gehalt die 5% überschreitet. Die Vergütung, die der Verkäufer dem Käufer wegen eines zu hohen Gehalts an Sand/Silika schuldet, beträgt für die ersten 2% Übergelt einen gleichen Prozentsatz des Kaufpreises und darüber hinaus das Doppelte.
- Futtermittel* 4. Die Ware muß frei von Rizinussaathülsen sein. Trotzdem ist der Käufer nur berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern und, sofern sie bereits empfangen wurde, wieder dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen, wenn der festgestellte Gehalt 0.005% überschreitet. Die Vergütung, die der Verkäufer dem Käufer schuldet, wenn die Ware Rizinussaathülsen enthält, beträgt 0,75% des Kaufpreises bei einem Gehalt bis einschließlich 0.001%, 0.9% des Kaufpreises, bei einem Gehalt bis einschließlich 0.002% und 1.3% des Kaufpreises bei einem Gehalt über 0.002%.

- Artikel 32e
Tierische Eiweiße
1. Bei einem niedrigeren Eiweißgehalt als vereinbart, steht dem Käufer nur eine entsprechende Kaufpreisberechnung zu, wenn dieser bis zu einem bestimmten Betrag pro Prozent Eiweiß vereinbart wurde bzw. eine Vergütung, wenn der Preis pro Gewichtseinheit bestimmt wurde.
- Tierische Eiweiße*
2. Im letzteren Fall beträgt die Vergütung pro Prozent Untergehalt einem dem Kaufpreis entsprechenden Betrag, dividiert durch den vereinbarten Eiweißprozentsatz (sog. Pro-rata-Vergütung). Wurden für den Eiweißgehalt zwei Prozentsätze erwähnt, so gilt der Durchschnitt als Grundlage für die Vergütung, wenn der festgestellte Gehalt unter dem niedrigeren der zwei erwähnten Prozentsätze liegt.
- Tierische Eiweiße*
3. Wurde ein Höchstgehalt an Fett, Feuchtigkeit, Sand-Silika oder Salz vereinbart, so hat der Käufer wegen jedes festgestellten Gehalts, der den betreffenden Höchstgehalt überschreitet, Anspruch auf Vergütung; diese Vergütung beträgt pro Prozent Übergehalt 1% des Kaufpreises. Schuldet der Verkäufer jedoch bereits eine Vergütung wegen eines zu niedrigen Eiweißgehalts, so ist wegen eines zu hohen Feuchtigkeitsgehalts nur dann eine Vergütung zu zahlen, wenn dieser Gehalt 12% überschreitet.
- Tierische Eiweiße*
4. Bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels wird der bei einem Gehalt erwähnte Zusatz "circa" nicht berücksichtigt. Ein Teil eines Prozentes wird anteilig, und zwar bis auf Zehntel genau, berechnet.
- Artikel 32f
Tierische Eiweiße
1. Wurde der Kaufpreis bis zu einem bestimmten Betrag pro Prozent Eiweiß vereinbart und wurden gleichzeitig für den Eiweißgehalt zwei Prozentsätze erwähnt, so beträgt der vom Käufer zu zahlende Preis niemals mehr als aufgrund des höheren der zwei erwähnten Prozentsätze der Fall sein kann. Dabei wird der bei dem höheren Prozentsatz erwähnte Zusatz "circa" nicht berücksichtigt.
- Tierische Eiweiße*
2. Wurde der Kaufpreis bis zu einem bestimmten Betrag pro Prozent Eiweiß vereinbart und bei dem vereinbarten Eiweißgehalt der Zusatz "circa" erwähnt, so beträgt der vom Käufer zu zahlende Preis niemals mehr als aufgrund von 105% des vereinbarten Prozentsatzes der Fall sein kann.

Probenahme und Analyse

- Artikel 33
1. Verlangt eine Partei zur Feststellung eines oder mehrerer der vereinbarten Gehalts-werte eine Analyse, so werden dazu vom Käufer und Verkäufer oder in deren Auftrag vor oder bei der Ablieferung gemeinsam 3 Proben genommen und versiegelt. Einzelproben werden vorzugsweise aus dem laufenden Strom in solcher Weise genommen, daß eine repräsentative Probe der Ware gemacht werden kann. Von diesen Proben erhält der Käufer die ungerade nummerierten Proben und der Verkäufer die gerade nummerierte Probe.
2. Eine Partei, die eine Analyse verlangt, sendet dazu, will sie ihrer Rechte nicht verlustig gehen, innerhalb von 3 Tagen nach der Versiegelung ihre Probe mit der niedrigsten Nummer zur Durchführung einer Analyse an ein von der Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren zugelassenes Laboratorium, wie zum Zeitpunkt des Prüfungsantrags auf ihrer Website veröffentlicht. Wurde der Kaufpreis bis zu einem bestimmten Betrag pro Prozent Eiweiß vereinbart, so ist es Sache des Verkäufers, den Eiweißgehalt durch Analyse feststellen zu lassen. In den übrigen Fällen ist es Sache des Käufers, falls verlangt, einen vereinbarten Gehalt feststellen zu lassen.
3. Sobald die Partei, die die Analyse beantragt hat, den Analysebericht, ausgestellt von einem von der Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren zugelassenen Laboratorium, wie zum Zeitpunkt der Analyse auf ihrer Website veröffentlicht, empfangen hat, schickt sie ein Exemplar in Kopie an die Gegenpartei. Sollte eine Nachanalyse erwünscht sein, wird sie dies gleichzeitig schriftlich der Gegenpartei melden, die ihrerseits wiederum verpflichtet ist, innerhalb von 3 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung ihre Probe mit der höchsten Nummer zur Analyse an

ein Laboratorium, das in der Liste der von der Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren zugelassenen Laboratorien, wie zum Zeitpunkt des Prüfungsantrags auf ihrer Website veröffentlicht, eingetragen ist, zu schicken, während gleichzeitig das vorher für die erste Analyse eingesetzte Laboratorium der von der Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren zugelassenen Laboratorien wie zum Zeitpunkt der Analyse auf ihrer Website veröffentlicht, davon ausgeschlossen ist, das die Analyse, beschrieben in Absatz 2 dieses Artikels durchgeführt hat. Diese Analyse kann sie dann als Nachanalyse geltend machen. Zugleich setzt sie die Gegenpartei schriftlich davon in Kenntnis.

Wenn die Gegenpartei einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommt, ist die andere Partei berechtigt, ihre Probe mit der höchsten Nummer zur Analyse an ein Laboratorium, das in der Liste der von der Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren zugelassenen Laboratorien, wie zum Zeitpunkt des Prüfungsantrags veröffentlicht, eingetragen ist, zu schicken, während gleichzeitig das vorher für die erste Analyse eingesetzte Laboratorium der von der Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren zugelassenen Laboratorien wie zum Zeitpunkt der Analyse auf ihrer Website veröffentlicht, davon ausgeschlossen ist, das die Analyse, beschrieben in Absatz 2 dieses Artikels durchgeführt hat. Diese Analyse kann sie dann als Neuanalyse geltend machen. Zugleich setzt sie die Gegenpartei schriftlich davon in Kenntnis.

4. Insofern der Nachanalysewunsch der Gegenpartei nicht zugleich mit der Versendung des Analyseberichts, ausgestellt von einem von der Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren zugelassenen Laboratorium, wie auf ihrer Website zum Zeitpunkt der Analyse veröffentlicht, mitgeteilt wurde, kann diese ihrerseits sich auf das Recht der Nachanalyse berufen. Bei Strafe von Verwirkung dieses Rechtes, ist auch sie wiederum dazu verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen nach Empfang des Analyseberichts dazu ihre Probe mit der höchsten Nummer zur Analyse an ein Laboratorium, das in der Liste der von der Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren zugelassenen Laboratorien, wie zum Zeitpunkt des Prüfungsantrags auf ihrer Website veröffentlicht, eingetragen ist, zu schicken, während gleichzeitig das Laboratorium davon ausgeschlossen ist, das die Analysen, beschrieben in Absatz 2 dieses Artikels durchgeführt hat. Zugleich setzt sie die andere Partei schriftlich davon in Kenntnis.
5. Das Ergebnis einer Nachanalyse ist der Gegenpartei so bald wie möglich durch Zusendung eines Exemplars des Nachanalyseattestes anzuzeigen. Weichen die Ergebnisse der Analyse und der Nachanalyse weniger als ½% voneinander ab, so ist die erste Analyse maßgebend. Ist die Abweichung ½% oder mehr, so ist der Durchschnitt der beiden Ergebnisse maßgebend.
6. Abweichend von den obengenannten Bestimmungen gilt jedoch hinsichtlich Rizinussaathülsen, daß eine Nachanalyse nur möglich ist, wenn das von der Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren zugelassene Laboratorium wie zum Zeitpunkt der Analyse auf ihrer Website veröffentlicht, in seinem Analyseattest deren Anwesenheit festgestellt hat, und daß nach einer Nachanalyse immer der Durchschnitt der beiden Ergebnisse maßgebend ist.
7. Die Kosten einer Analyse sowie diejenigen einer Nachanalyse gehen auf Rechnung desjenigen, auf dessen Verlangen die Analyse bzw. Nachanalyse durchgeführt wurde.

Artikel 34

Wurde "Analyse im Anschluß" vereinbart, so ist zwischen Parteien das Ergebnis der Analyse oder eventuell der Analysen maßgebend, an die der erste Bordfrei-Verkäufer in der Filière, der selbst nicht zu der Bedingung "Analyse im Anschluß" gekauft hat, gebunden ist. Wurde "Abladeanalyse" vereinbart, so ist zwischen Parteien das Ergebnis der bei der Verschiffung durchgeführten Analyse maßgebend, an die der erste Bordfrei-Verkäufer als cif-Käufer gebunden ist.

Wurde "Fabrikanalyse" vereinbart, so ist zwischen Parteien das Ergebnis der vom Fabrikanten der Ware durchgeführten Analyse maßgebend, an die im Falle eines

ausländischen Fabrikates der erste Bordfrei-Verkäufer und im Falle eines einheimischen Fabrikates der erste Bordfrei-Käufer gebunden ist.

In allen vorgenannten Fällen ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das betreffende Ergebnis unverzüglich anzuzeigen, indem er ihm ein Exemplar des/der diesbezüglichen Analyseattests/ Analyseatteste zusendet. Bei Nichterfüllung dieser Bestimmung durch den Verkäufer, können die vom Käufer zu erteilenden Angaben zur Feststellung des Gehalts dienen, und zwar auf Kosten des Verkäufers.

IV. Unerwünschte Stoffe und Produkte

- Artikel 35
1. Übersteigen die Gehaltswerte der Ware die am Lieferort geltenden gesetzlichen Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen und Produkten, so ist der Käufer berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern und, sofern sie bereits empfangen wurde, wieder dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, daß die Partie noch identifizierbar ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, die dem Käufer vergeblich entstandenen Kosten zu vergüten.
 2. Der Feststellung, daß die Gehaltswerte der Ware die in Absatz 1 genannten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen und Produkten übersteigen, haben Analyseergebnisse der durch die zuständige Behörde und/oder den Käufer und Verkäufer gemeinsam genommenen Proben zugrunde zu liegen, mit der Maßgabe, daß das höchste verbindliche Analyseergebnis maßgebend ist.
Verlangt der Käufer zur Feststellung des Gehaltes an unerwünschten Stoffen und Produkten die Durchführung von Analysen, so werden dazu vom Käufer und Verkäufer oder in deren Auftrag vor oder bei der Lieferung gemeinsam 3 Proben genommen und versiegelt. Die Probenahme und Analyse erfolgt gemäß Artikel 33 der Bedingungen des Niederländischen Getreide- und Futtermittelhandels.
 3. Nach einer Annahmeverweigerung ist der Verkäufer berechtigt, eine Ersatzlieferung vorzunehmen, wenn sich der Geschäftsabschluß auf Lokoware bezieht, vorausgesetzt, daß die Bestimmungen von Artikel 18 noch erfüllt werden können bzw. daß, wenn es sich um ein Lieferungsgeschäft handelt, die Bestimmungen von Artikel 20 noch erfüllt werden können.
Ist zum Zeitpunkt einer Annahmeverweigerung bei einem Loko- oder Lieferungsgeschäft innerhalb der vertraglichen Frist eine Ersatzlieferung nicht mehr möglich oder handelt es sich um ein Ablade- bzw. Ankunfts-geschäft, so ist der Käufer berechtigt, den Vertrag zu annullieren, wobei gegenseitige Abrechnung zum Tageswert der Ware erfolgt.
Nimmt der Käufer dieses Recht nicht in Anspruch, so ist der Verkäufer berechtigt, innerhalb von 20 Tagen nach dem Zeitpunkt der ersten Annahmeverweigerung einmal eine Ersatzlieferung vorzunehmen, wobei für die Klauseln "Abladung" bzw. "Ankunft" gilt, daß sie in "Lieferung" geändert worden sind.
Übersteigen die Gehaltswerte der angebotenen Ware wiederum die in Absatz 1 genannten Höchstgehalte, so ist der Käufer abermals berechtigt, die Annahme der Ware gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 zu verweigern. In diesem Falle ist der Verkäufer verpflichtet, zum Tageswert des Tages der zweiten Annahmeverweigerung abzurechnen, wenn dieser höher ist als der Vertragspreis, und die dem Käufer vergeblich entstandenen Kosten zu vergüten.
 4. Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich ausschließlich auf Ware, die sich im freien Verkehr am Lieferort befindet.
 5. Die Bestimmungen von Artikel 34 finden auf diesen Artikel keine Anwendung.

V. Zahlung

- Artikel 36
1. Falls nicht anders vereinbart, hat die Zahlung gegen Kasse zu erfolgen. Beträge müssen dem Verkäufer sofort nach Erhalt seiner Rechnung kostenfrei zugehen.
 2. Wird eine Partie in Teilmengen empfangen, so ist der Verkäufer berechtigt, für jede Teilmenge Zahlung zu verlangen.
 3. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so hat der Verkäufer, unbeschadet seines Rechts auf sofortige Eintreibung, Anspruch auf Euribor + 5% Zinsen, und zwar ab einer Woche nach dem Versandtag der Rechnung.
 4. Der Verkäufer braucht die Dokumente nach der Einladung nicht auszuhändigen, wenn er noch keine Zahlung erhalten hat.
 5. Die Ware bzw. die Dokumente bleiben bis zum Eingang der vollen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.
- Artikel 37
1. Der Verkäufer ist auf jeden Fall berechtigt zu verlangen, daß der Käufer den Betrag der von ihm gesandten provisorischen Rechnung vor der Ablieferung der Ware kostenfrei an den Verein bezahlt; der Verein verpflichtet sich seinerseits, dem Verkäufer den ihm zustehenden Rechnungsbetrag bis zur Höhe des Betrags der provisorischen Rechnung zu zahlen, und zwar unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.
 2. Der Verkäufer setzt den Verein unter Zusendung einer Kopie der provisorischen Rechnung schriftlich von diesem Verlangen in Kenntnis.
 3. Der in Absatz 1 genannte Betrag ist dem Verein vor dem Zeitpunkt, zu dem der Verkäufer Laderaum angefordert hat, zu zahlen, aber der Käufer ist berechtigt zu verlangen, daß ihm für die Zahlung so viel Zeit gewährt wird, wie dazu billigerweise für notwendig gehalten wird.
 4. Sobald der Verein den Betrag erhalten hat, setzt er den Verkäufer oder dessen Bevollmächtigten und den Käufer oder dessen Bevollmächtigten hiervon so schnell wie möglich in Kenntnis.
 5. Wird der obengenannte Betrag nicht in der Geschäftsstelle des Vereins bezahlt, sondern an ihn überwiesen, haftet der Verein nicht für eine eventuelle dadurch verursachte Zahlungsverzögerung, auch nicht wenn diese Verzögerung auf denjenigen zurückzuführen ist, bei dem der Verein ein Konto hat. Für eine Zahlung, die nicht in der Geschäftsstelle des Vereins erfolgt, trägt nur der Käufer das Risiko.
 6. Über Beträge, wie obengenannt, vergütet der Verein keine Zinsen, aber der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer Zinsen gemäß dem *Euribor* zuzüglich 5% Zinsen für die zwischen der Zahlung und der Lieferung verstrichenen Tage zu vergüten.
 7. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der in Absatz 2 genannten Zusendung der Kopie der provisorischen Rechnung 1‰ des in dieser Rechnung genannten Betrags zuzüglich EUR 50,- an den Verein zu überweisen, welche Beträge der Verkäufer auf jeden Fall zugunsten des Vereins verwirkt.
 8. Bankspesen, die dem Verein hinsichtlich der Abwicklung der Hinterlegung in Rechnung gestellt werden, gehen zu Lasten des Verkäufers.
- Artikel 38
1. Der Käufer oder sein Bevollmächtigter setzt den Verein spätestens innerhalb von drei Tagen davon in Kenntnis, daß die Lieferung erfolgt ist. Er gibt dabei die genaue von ihm empfangene Menge an, und der Verein zahlt dem Verkäufer dementsprechend, wenn möglich am gleichen und sonst am darauffolgenden Tag, den ihm zustehenden Betrag, und zwar bis zur Höhe des Betrags der provisorischen Rechnung.
 2. Hält der Käufer oder sein Bevollmächtigter bei der Angabe an den Verein, daß der Empfang erfolgt ist, nicht die vorgeschriebene Frist von drei Tagen ein, so wird aufgrund der Angabe des Verkäufers, nötigenfalls durch Wiege- oder Meßatteste belegt, abgerechnet.
 3. Etwaige Streitigkeiten wegen der empfangenen Menge, Beschaffenheit, Qualität oder dergleichen werden zwischen dem Käufer und Verkäufer nach diesen Bedingungen

durch ein Schiedsgericht entschieden, und zwar als ob die Zahlung direkt zwischen den Parteien erfolgt wäre.

4. Sollte die gelieferte Menge geringer sein als die der provisorischen Rechnung, so zahlt der Verein dem Käufer den von ihm zuviel bezahlten Betrag zurück, sobald er sich vergewissert hat, daß die Angabe des Käufers richtig war. Ist überhaupt keine Lieferung erfolgt, so zahlt der Verein ihm den vollen bezahlten Betrag zurück. In diesen beiden Fällen ist der Verein jedoch nicht zur Rückzahlung verpflichtet, solange nicht feststeht, daß dem Käufer aufgrund des Vertrags gegenüber dem Verkäufer keine einzige Verpflichtung mehr obliegt; ob dies der Fall ist, unterliegt der Entscheidung des Vorstands. Außer in diesen beiden Fällen ist der Verein zu keinerlei Rückzahlung verpflichtet.
5. Kommt der Käufer der Aufforderung zur Zahlung des Betrags der provisorischen Rechnung, wie vorstehend erwähnt, nicht nach, so ist der Verkäufer berechtigt, nicht mehr zu liefern oder die Ware durch einen Makler oder Vermittler verkaufen zu lassen und in beiden Fällen Schadenersatz zu fordern.

VI. Verschiedenes

- Artikel 39
1. Unter Force majeure ist jeder unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstand zu verstehen, den eine Vertragspartei nicht hat verhindern oder abwenden können und den diese Vertragspartei nicht zu vertreten hat, wenn dieser Umstand nach Abschluß des Vertrags entstanden ist, und die betreffende Vertragspartei als Folge dieses Umstands nicht imstande ist, ihren Verpflichtungen ganz oder teilweise nachzukommen.
 2. Hindert Force majeure den Verkäufer im Falle eines Verkaufs von Lokoware daran, die Ware oder einen Teil derselben zu liefern, so hat er den Käufer hiervon sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen. In einem solchen Fall verlängert sich die Zahl der Tage, innerhalb welcher zu liefern ist, um die Zahl der Tage, wo die Force majeure andauert. Überschreitet die Verlängerung 7 Tage, so ist der Vertrag von Rechts wegen aufgehoben.
 3. Hindert Force majeure den Verkäufer im Falle eines Lieferungsgeschäfts daran, die Ware oder einen Teil derselben zu liefern, so hat er den Käufer hiervon auf jeden Fall vor Ablauf der Lieferfrist schriftlich in Kenntnis zu setzen. In einem solchen Fall verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um 30 Tage bzw. um 7 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Force-majeure-Umstand endete, mit der Maßgabe, daß die kürzere dieser Verlängerungen Anwendung findet. Überschreitet die Verlängerung 30 Tage, so ist der Vertrag von Rechts wegen aufgehoben.
 4. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6, Absatz 5, hat der Verkäufer, wenn Force majeure im Falle eines Ablade- oder Ankunftsgeschäfts ihn daran hindert, die Ware oder einen Teil derselben vom Ursprung abzuladen bzw. einzuladen oder am Lieferort zu liefern, den Käufer hiervon innerhalb von 4 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Abladezeit bzw. sofort nach Eintritt von Force-majeure-Umständen hinsichtlich der Einladung oder der Lieferung am Lieferort schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Falle von Force majeure hinsichtlich der Abladung vom Ursprung verlängert sich die vereinbarte Abladezeit oder im Falle eines Ankunftsgeschäfts die dazugehörige Abladezeit um 60 Tage bzw. 7 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Force-majeure-Umstände endeten, mit der Maßgabe, daß die kürzere dieser Verlängerungen Anwendung findet. Im Falle von Force majeure hinsichtlich der Einladung oder Lieferung am Lieferort verschiebt sich die Einladung oder Lieferung um 30 Tage bzw. um 7 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Force-Majeure-Umstände endeten, mit der Maßgabe, daß die kürzere dieser Verschiebungsperioden Anwendung findet. Überschreitet die Verlängerung 60 Tage bzw. die Verschiebung 30 Tage, so ist der Vertrag von Rechts wegen aufgehoben.

5. Hindert Force majeure den Käufer daran, die Ware oder einen Teil derselben in Empfang zu nehmen oder einzuladen, so hat er den Verkäufer hiervon sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen. In einem solchen Fall wird die Lieferung oder Einladung verschoben, bis diese wieder möglich ist. Überschreitet diese Verschiebung 30 Tage, so ist der Vertrag von Rechts wegen aufgehoben.
6. Tritt entweder auf der Seite des Verkäufers oder auf der Seite des Käufers ein Fall von Force majeure ein, der nicht in den vorigen Absätzen dieses Artikels vorgesehen ist, so werden die Folgen davon im Falle einer daraus entstehenden Streitigkeit zwischen den Parteien durch ein Schiedsgericht entschieden.
7. Liegen nach Ansicht von Schiedsrichtern dazu berechtigte Gründe vor, so sind sie befugt, jede der Parteien einen Teil des aus der Aufhebung des Vertrags infolge Force majeure erwachsenden Schadens tragen zu lassen, und zwar in einem von ihnen nach billigem Ermessen zu bestimmenden Verhältnis.
8. Aufhebung des Kaufvertrags in Abweichung des Obenstehenden aufgrund von Artikel 6:265 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen.

- Artikel 40
1. Wenn der Käufer oder Verkäufer, bevor die Lieferung erfolgt ist, seine Zahlungen einstellt oder offenbar außerstande ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, so ist dadurch der Kaufvertrag von Rechts wegen aufgehoben und erfolgt Verrechnung zum Marktwert des Tages, an dem dieser Zustand als allgemein bekannt, jedenfalls als der Gegenpartei bekannt gilt.
 2. Nötigenfalls wird der Tageswert von Schiedsrichtern festgesetzt.

- Artikel 41
1. Wird der Konkurs über den Käufer eröffnet, stellt er seine Zahlungen ein oder ist er offenbar außerstande, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet, dem Vermittler die vereinbarte Provision zu zahlen.
 2. Das gleiche gilt auch zwischen dem Käufer und dem Vermittler, wenn vereinbart wurde, daß der Käufer Provision zahlt und der Verkäufer in einen der in Absatz 1 genannten Zustände gerät.

- Artikel 42
1. Bei Transport, der nicht über See erfolgt, ist die Versicherung bei anerkannt guten Versicherern bis mindestens 2% über dem Rechnungsbetrag abzuschließen, und zwar zu den Bedingungen: "Mit Ersatz von Schäden, wie gering auch immer, infolge jedes von außen kommenden Unheils (hinsichtlich verpackter Ware außerdem noch: "einschließlich Diebstahls und/oder Abhandenkommens und/oder Unterschlagung, wie gering auch immer, und wie auch immer entstanden, jedoch frei vom üblichen Untergewicht"). Ausgenommen sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht werden, und zwar gemäß den an der Rotterdamer oder Amsterdamer Börse geltenden Klauseln.
 2. Bei cif- und frachtfrei-Geschäften ist der Verkäufer hinsichtlich des Transports nur verpflichtet, für Befrachtung zu den üblichen Bedingungen zu sorgen.
 3. Wenn nicht anders vereinbart, muß sich die zu liefernde Ware im freien Verkehr am Lieferort, nicht unter Zollaufsicht, befinden.
 4. Die auf der Ware lastenden Zölle, Abgaben und Steuern gehen, sofern sie zwischen dem Tag des Geschäftsabschlusses und dem Tag der Ablieferung eingeführt oder erhöht wurden, zu Lasten des Käufers. Aufhebungen bzw. Senkungen zwischen diesen Zeitpunkten gehen zu Gunsten des Käufers.

- Artikel 43
- Unter "Tagen" im Sinne dieser Bedingungen sowie der Schiedsgerichtsbestimmungen des Niederländischen Getreide- und Futtermittelhandels werden nicht verstanden Sonnabende, Sonntage, gesetzliche Feiertage sowie die Tage, die der Vorstand des Vereins als solche bekannt gibt. Eine Ausnahme wird nur für die Empfangnahme von gekaufter Ware gemacht, die jeden Tag, außer am Sonntag und am ersten Weihnachtstag, zu erfolgen hat.

- Artikel 44
1. Auf diese Bedingungen findet niederländisches Recht Anwendung.
 2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (Wiener UNCITRAL-Abkommen) findet keine Anwendung auf diese Bedingungen.
 3. Die zu diesen Bedingungen gehörenden "Begriffsbestimmungen" und "Zusatzbestimmungen für den Handel mit Mehl, Auszugsmehl, Haferflocken und anderen näher zu bestimmenden Artikeln" sind Bestandteil dieser Bedingungen.

VII. Streitigkeiten

- Artikel 45
1. Alle sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten aus einem zu den Bedingungen des Niederländischen Getreide- und Futtermittelhandels abgeschlossenen Vertrag oder aus einer der für einen solchen Kaufvertrag vereinbarten Bedingungen sowie aus weiteren sich aus einem solchen Kaufvertrag oder solchen Bedingungen ergebenden Vereinbarungen, werden durch ein Schiedsgericht entschieden.
 2. Die Personen, die den Abschluß eines in Absatz 1 genannten Kaufvertrags vermittelt und die betreffenden Schlußscheine unterzeichnet haben, treten dadurch dem Schiedsgerichtsverfahren hinsichtlich aller Streitigkeiten bei, die sich entweder aus dem Kaufvertrag oder aus einer der dafür vereinbarten Bedingungen oder aus ihrer Vermittlung ergeben. In der Streitsache zwischen dem Käufer und Verkäufer kann ihnen auch der Streit verkündet werden.
 3. Besteht Zweifel darüber, ob eine in Absatz 1 und 2 genannte Streitigkeit vorliegt, so sind die in diesen Absätzen gemachten Beschreibungen im weitesten Sinne auszulegen. Eine Streitigkeit liegt auch dann vor, wenn eine der Parteien eine Forderung der Gegenpartei, deren Richtigkeit nicht bestritten wurde, nicht begleicht.
 4. Schiedsgerichtsverfahren werden nach den Schiedsgerichtsbestimmungen des Niederländischen Getreide- und Futtermittelhandels durchgeführt. Die Schiedsrichter haben nach billigem Ermessen zu entscheiden.
- Artikel 46
1. Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist, außer in den in Artikel 47, 48 und 49 genannten Fällen, spätestens drei Monate nach dem Tag, an dem die Streitigkeit entstanden ist, einzureichen, wonach das Recht der Einreichung entfällt, außergewöhnliche Fälle ausgenommen. Ob ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, unterliegt der Entscheidung der Schiedsrichter.
 2. In allen Fällen ist der Antrag auf ein Schiedsgerichtsverfahren schriftlich einzureichen bei der "Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren".
 3. Der Kläger oder sein Bevollmächtigter setzt gleichzeitig mit dem schriftlichen Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens die Gegenpartei davon schriftlich in Kenntnis.
- Artikel 47
1. Verweigert der Käufer oder sein Bevollmächtigter aufgrund der Qualität oder der Beschaffenheit oder der Qualität, die nicht durch Analyse festgestellt wird, die Annahme irgendeiner Ware oder ist der Verkäufer oder sein Bevollmächtigter aus erstgenanntem Grund der Meinung, daß er nicht zur Lieferung verpflichtet ist, so sind sowohl der Käufer wie auch der Verkäufer berechtigt, einen Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens einzureichen.
 2. Wird dieser Antrag nicht spätestens am Tage nach dem Tag, an dem feststeht, daß die Gegenpartei oder ihr Bevollmächtigter von der Verweigerung der Annahme oder der Lieferung Kenntnis hatte, eingereicht, so wird angenommen, daß diese sich mit der Verweigerung zufriedengibt.
 3. Solange der Antrag auf Einleitung dieses Schiedsgerichtsverfahrens und die Untersuchung der Sachverständigen anhängig sind, ist der Käufer auf Verlangen verpflichtet, die Ware in Empfang zu nehmen; erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so

ist der Verkäufer befugt, die streitige Partie umzuladen oder einzulagern, und zwar auf Kosten der unterliegenden Partei.

- Artikel 48
1. Wenn der Käufer oder sein Bevollmächtigter meint, Qualität, Gewicht oder Besatz, wobei keine Analyse stattfindet, beanstanden zu können, so ist er - vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 18 und 21 - verpflichtet, die Ware in Empfang zu nehmen, kann aber eine etwaige Abweichung, sofern es die Qualität oder den Besatz betrifft, durch ein Schiedsgericht feststellen lassen. Er hat gemäß den Bestimmungen von Artikel 49, den Verkäufer sowie den Verein von seinem Vorhaben in Kenntnis zu setzen, und die Schiedsrichter haben aufgrund der zu ziehenden und während der Entlöschung an Bord zu versiegelnden Durchschnittsmuster der Partie, einen Schiedsspruch zu fällen. Handelt es sich um eine oder mehrere Ketten, so ist pro Raum pro Klassifikation über maximal 500 Tonnen zu versiegeln. Diese Muster werden anhand der Kettenliste den Parteien in der Kette zugeteilt.
Bei der Feststellung des Qualitätsunterschieds, wobei etwaige Abweichungen der vereinbarten Gehaltswerte nicht einbegriffen sind, können die Schiedsrichter solche Abweichungen trotzdem berücksichtigen.
 2. Beträgt jedoch der Qualitätsunterschied einschließlich eines eventuellen Naturalgewichtsunterschieds gemäß Schiedsspruch 10% des Kaufpreises oder mehr, so ist der Käufer, vorausgesetzt, daß er spätestens am Tage nach Erhalt des Schiedsspruchs den Verkäufer hiervon in Kenntnis setzt, berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern, und sofern sie bereits empfangen wurde, dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen, unbeschadet des Rechts und der Verpflichtung des Verkäufers, andere Ware zu liefern, die dem Vertrag wohl entspricht, oder Ersatz zu leisten.
- Artikel 49
1. Will der Käufer oder sein Bevollmächtigter einen Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens wegen Vergütung hinsichtlich Beschaffenheit, Qualität (die nicht durch Analyse festgestellt wird), Besatz (Analyse ausgenommen) und/oder Art einreichen, so hat er dies, will er seiner Rechte nicht verlustig gehen, spätestens am Tage, der auf die Lieferung der Partie folgt, dem Verkäufer zu melden und auch den Verein spätestens am darauffolgenden Tag davon in Kenntnis zu setzen.
 2. Bildet ein Vertrag einen Teil einer Reihe von Verträgen, die mit Ausnahme von Preis und Menge inhaltlich identisch sind, so hat der letzte Käufer gemäß Absatz 1 dieses Artikels den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens einzureichen. Ein darauffolgender Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens in der Kette gilt als rechtzeitig eingereicht, wenn der Käufer oder sein Bevollmächtigter, falls der vorangehende Antrag vor 16.00 Uhr erhalten wurde, den Verkäufer am selben Tag und falls der vorangehende Antrag nach 16.00 Uhr erhalten wurde, den Verkäufer darüber am folgenden Tag unterrichtet und zugleich der Verein spätestens am darauffolgenden Tag davon in Kenntnis gesetzt wurde.
 3. Wurde noch einzuladende Ware "cif" oder "frachtfrei" verkauft, so ist, wenn der Verkäufer dem Käufer oder dessen Bevollmächtigtem nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, wann mit der Einladung begonnen wird, der Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens in Abweichung der obengenannten Bestimmung spätestens am Tage nach dem Tag einzureichen, an dem sich der Käufer oder sein Bevollmächtigter der Qualität, des Besatzes (Analyse ausgenommen), der Herkunft bzw. der Beschaffenheit (je nach Fall) und der Art hat vergewissern können.
- Artikel 50
1. Wird ein Schiedsgerichtsverfahren verlangt, so hat der Kläger oder sein Bevollmächtigter den Verein hiervon in Kenntnis zu setzen und den Schlußschein oder den ihm gleichzusetzenden Beweis sowie den voraussichtlichen vom Vorstand des Vereins festzusetzenden Kostenbetrag bei ihm zu hinterlegen.
 2. Ist letzteres, auch nach schriftlicher Aufforderung, nicht innerhalb der darin bestimmten Frist erfolgt, so wird die Klage als zurückgenommen betrachtet.

Artikel 51

1. Unterwirft eine der Parteien sich nicht einem rechtskräftigen Schiedsspruch, so ist der Verein befugt, dies sowohl öffentlich auf die von ihm zu bestimmende Weise wie auch den Mitgliedern des Vereins bekanntzugeben.
2. In dem in Absatz 1 erwähnten Fall ist ein Schiedsgerichtsverfahren über Streitigkeiten, wobei die dort genannte Partei Klägerin oder Beklagte ist, ausgeschlossen, wenn diese Streitigkeiten sich aus einem Vertrag ergeben bzw. mit einem Vertrag im Zusammenhang stehen, der später als eine Woche nach der in Absatz 1 genannten Bekanntgabe abgeschlossen wurde und solange der in diesem Absatz vorgesehene Fall vorliegt.

Begriffsbestimmungen

- a. Unter dem "*Verein*" ist die "Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren" mit Sitz in Rotterdam zu verstehen.
Unter "einem von der Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren zugelassenen Laboratorium" ist ein Laboratorium, das in der auf ihrer Website veröffentlichten Liste zugelassener Laboratorien eingetragen ist, zu verstehen.
- b. 1 Tonne 1.000 kg.
- c. "*Circa*". Wenn "*circa*" verkauft wurde, kann bis zu 5% mehr oder weniger als die genannte Menge geliefert werden, wovon 2% zum Vertragspreis und 3% zum Tageswert am Liefertag.
Bei Überschreitung der 5% ist die gesamte zuviel oder zuwenig gelieferte Menge zum Tageswert am Liefertag zu verrechnen.
- d. "*Restmenge*" ist die Menge, die nach der Ablieferung des zuvor an andere verkauften Teils übrigbleibt. Stellt sich heraus, daß dabei eine Menge von 20% unter- bzw. überschritten wird, so kann der Käufer verlangen, daß der Verkäufer die Ursache hiervon nachweist und in Ermangelung eines solchen Nachweises, Ersatz für erlittenen Schaden fordern.
- e. Dem Begriff "*Tageswert*" kann der vom Käufer bzw. Verkäufer beim Deckungs (ver-)kauf bezahlte bzw. erhaltene Verkaufs-/Kaufpreis gleichgesetzt werden, es sei denn, daß dieser nach Ansicht der Schiedsrichter unangemessen ist.
- f. "*Bordfrei/frei an Bord/job*". Der Käufer beschafft dort Laderaum, wo sich die Ware befindet und übernimmt die Staukosten. Der Verkäufer bezahlt die Wiegegebühren, die Umladung oder den Tragelohn.
- g. "*Bordfrei transportiert*". Der Verkäufer bezahlt die Wiegegebühren, den Markierungskosten und den Transport zu dem vom Käufer angegebenen Laderaum sowie die Einladung in diesen Raum; der Staulohn geht auf Rechnung des Käufers.
- h. "*Aus Leichter, ab Lager empfangen*". Bei der Lieferung von Ware in Säcken aus einem Leichter oder ab Lager wird die Ware auf Rechnung des Verkäufers auf die Waage gestellt, wonach die weiteren Kosten für die Herausnahme der Ware aus der Schale und das Laden in den vom Käufer zur Verfügung gestellten Raum zu Lasten des Käufers gehen.
Bei der Lieferung von loser Ware zahlen der Käufer und Verkäufer die Umladekosten aus einem Leichter/ab Lager in den vom Käufer zur Verfügung gestellten Raum je zur Hälfte, es sei denn, daß in den Lagerkosten die Ablieferungskosten bis in den Raum des Käufers enthalten sind, in welchem Falle, außer etwaigen Trimmgebühren, keine Kosten zu Lasten des Käufers gehen.
- i. "*Frei Waggon oder bahnhofsfrei*". Der Verkäufer zahlt die Wiegegebühren und die Kosten für die Lieferung bis in den Waggon einschließlich Stauen; für die Zurverfügungstellung des Waggons hat der Käufer zu sorgen. Abdecken geht zu Lasten des Käufers.
Wurde der Bahnhof, von dem der Waggon am Abladeort abfahren muß, beim Geschäftsabschluß nicht angegeben, so kann der Verkäufer ihn wählen.
Wurde gleichzeitig "ab Lager" (Speicher, Lagerhaus oder Silo) verkauft, und der Waggon wurde zum Zeitpunkt, zu dem der Raum angefordert wurde, zur Verfügung gestellt, so hat die Beladung innerhalb der von den "*Nederlandse Spoorwegen*" (der Niederländischen Eisenbahn) zur Verfügung gestellten freien Ladezeit zu erfolgen.

Kosten, die entstehen, weil der Verkäufer diese Vorschrift nicht einhält, gehen zu seinen Lasten.

- j. *"Frei Wagen/LKW"*. Der Verkäufer zahlt die Wiegegebühren und die Kosten für die Lieferung bis auf den Wagen/LKW; für die Zurverfügungstellung des Wagens/Lastkraftwagens hat der Käufer zu sorgen. Stauen und Abdecken gehen zu Lasten des Käufers.
Wurde gleichzeitig "ab Lager" (Speicher, Lagerhaus oder Silo) verkauft, so muß die Beladung innerhalb von 3 Arbeitsstunden nach dem Zeitpunkt, zu dem der Raum angefordert und auch zur Verfügung gestellt wurde, begonnen haben und ununterbrochen fortgesetzt werden.
Kosten, die entstehen, weil der Verkäufer diese Vorschrift nicht einhält, gehen zu seinen Lasten.
- k. *"Cif"* Bestimmungsort bedeutet eingeladen und gestaut einschließlich Fracht und Versicherung bis zum Bestimmungsort.
- l. *"Frachtfrei"* Bestimmungsort bedeutet eingeladen und gestaut einschließlich Fracht bis zum Bestimmungsort.
- m. *"Franko"* bedeutet, daß alle Kosten und Gefahren bis zum Lieferort zu Lasten des Verkäufers gehen.
- n. *"Sofort"* bedeutet innerhalb von fünf Tagen nach Geschäftsabschluß.
- o. *"Prompt"* bedeutet innerhalb von drei Wochen nach Geschäftsabschluß.
- p. *"Erste oder zweite Hälfte eines Monats"*. Bei Monaten mit einer ungeraden Anzahl Tagen gilt, daß der mittlere Tag sowohl zur ersten wie zur zweiten Hälfte gehört. Wurde "Lieferung", "Abladung" oder "Ankunft" in sowohl der ersten wie in der zweiten Hälfte eines selben Monats verkauft, so darf die Bestimmung im vorigen Satz nur auf eine dieser Vertragsfristen Anwendung finden.
- q. *"Atlantische Häfen"* bedeutet alle Häfen der Vereinigten Staaten von Amerika am Atlantischen Ozean sowie alle ostkanadischen Häfen, einschließlich der Häfen an den Großen Seen dieser beiden Staaten.
- r. Wurde *"Lieferung/Ankunft"* verkauft, so ist der Verkäufer berechtigt, entweder die Bestimmungen bezüglich Lieferungsgeschäften oder die Bestimmungen bezüglich Ankunfts-geschäften einzuhalten; er hat jedoch spätestens bei der Andienung zu erklären, welche Bestimmungen Anwendung finden.
- s. *"Seeschiff oder gleichwertiger Raum"* bedeutet das Schiff, mit dem die Ware antransportiert wurde oder den Leichter bzw. anderen Raum (Stelle), in den (wo) die Ware vom Kapitän oder in dessen Auftrag umgeladen oder eingelagert wurde.
- t. Unter *"Ankunft"* ist bei einem Seeschiff zu verstehen: Ankunft im Nieuwe Waterweg oder im Calandkanal bzw. innerhalb der Hafentmolen von IJmuiden.
- u. *"Typmuster"* bedeutet "ungefähr wie Muster".
- v. *"Agreation"* bedeutet: Der Käufer ist berechtigt, die gekaufte Ware zu untersuchen und, wenn sie nicht seiner Erwartung entspricht, deren Annahme zu verweigern, wodurch das Geschäft annulliert ist, ohne daß ihm irgendein Vergütungsanspruch zusteht. Wurde hinsichtlich der Agreation keine Zeit vereinbart, so lautet diese wie folgt:

- für in einem Seeschiff oder in einem gleichwertigen Raum befindliche Ware, sobald die für den Käufer bestimmte Partie zu besichtigen ist;
- für in einem Leichter oder Silo oder Lager befindliche Ware, wenn nur ein Teil der Partie gekauft wurde, sobald dieser Teil zu besichtigen ist;
- für in einem Leichter oder Silo oder Lager befindliche Ware, wenn die gesamte Partie gekauft wurde, der Tag nach dem Geschäftsabschluß, und zwar bis spätestens 14.30 Uhr.

Hat der Käufer oder sein Bevollmächtigter innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erklärt, die Annahme der Ware zu verweigern, so wird angenommen, daß er die gekaufte Ware genehmigt und sind spätere Beanstandungen ungültig.

Die Annahmeverweigerung der gekauften Ware ist dem Verkäufer oder seinem Getreidespediteur anzuzeigen.

- w. Wenn in den "Bedingungen" gesprochen wird von "*schriftlich*" ist gemeint die Benachrichtigung mittels Telex, Brief, Fax, E-mail, sowie auch jedes andere schriftliche Kommunikationsmittel, wobei immer gilt, dass wenn der Empfang abgestritten wird, die Beweisführung des Versandes dem Versender obliegt, der in einem Schiedsgericht den Beweis zu erbringen hat, dass der Versand an den Adressaten wirklich stattgefunden hat. Die Beweiserbringung muss die (Appel-)arbitrer zufriedenstellen.

Optionale Zustatzklausel vom 29. Juni 1998, geändert 28. Juni 1999 und geändert und mit Wirkung vom 1. September 2010

(Etikettierungsklausel)

„Der Käufer verzichtet, konform Art. 21 von der Verordnung (EU) Nr. 767/2009 bezüglich des Handels mit Futtermitteln, auf die Einzelheiten und Informationen von Art. 16, Absatz 1 unter b). Diese Einzelheiten brauchen daher nicht in dem Begleitdokument angegeben zu werden.“

Optionale GMP-klausel vom 19. Mai 2003, geändert und in Kraft getreten am 16. April 2012

Wenn zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses sowohl der Verkäufer als auch der Käufer in einer der von GMP+ International Feed Safety Assurance Schema veröffentlichten Listen zugelassener Unternehmen oder in einem gleichwertigen, von GMP+ international zugelassenen System eingetragen sind, gilt die nachfolgende Bestimmung:

Wenn der Verkäufer zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der vertraglich vereinbarten Lieferfrist nicht den Voraussetzungen des von GMP+ International erstellten GMP+int/FSA-Schemas entspricht und nicht als GMP+int/FSA-zugelassener Lieferant, oder diesem Schema gleichwertig, angesehen werden kann, kann der Verkäufer in Verzug gesetzt werden. Nach einer Inverzugsetzung wird ausschließlich die dann laufende Lieferfrist des Vertrags aufgehoben und die gegenseitige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem am ersten Tag nach der Inverzugsetzung gültigen Marktpreis. Jede Lieferfrist gilt als separater Vertrag. Von der Auflösung einer einzigen Frist bleiben die übrigen Lieferfristen des Vertrags und die sonstigen, zwischen denselben Parteien abgeschlossenen Verträge unberührt.

Schiedsgerichtsbestimmungen des Niederländischen Getreide- und Futtermittelhandels

Schiedsrichterkommission

Sachverständigenkommission

- Artikel 1
1. Die "Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren", nachfolgend "der Verein" genannt, ernennt aus ihrer Mitte eine Schiedsrichterkommission für Geschäfte, die zu den Bedingungen des Niederländischen Getreide- und Futtermittelhandels getätigt wurden oder auf die jedenfalls die Artikel 45 bis einschließlich 51 dieser Bedingungen Anwendung finden.
 2. Außerdem ernennt der Verein, und wenn nötig nicht aus ihrer Mitte, eine Sachverständigenkommission, um im Falle von Qualitäts- und/oder Beschaffenheitsstreitigkeiten Proben zu nehmen und ein Gutachten zu erstellen, damit dies dem Schiedsgericht vorgelegt werden kann.
 3. Man kann gleichzeitig Mitglied beider Kommissionen sein, jedoch nicht als Schiedsrichter in einer Streitsache auftreten, in der man als Sachverständiger tätig war und umgekehrt.
 4. Die Mitglieder beider Kommissionen werden jedes Jahr, spätestens im Dezember, durch die Mitglieder des Vereins mittels eines schriftlichen Verfahrens für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt und sind sofort wiederwählbar .
 5. Eine zwischenzeitliche Ergänzung oder Erweiterung ist durch dazu einberufene Versammlungen des Vereins möglich.
- Artikel 2
1. Die Schiedsrichterkommission besteht aus mindestens sechsundzwanzig Mitgliedern, von denen mindestens acht Mitglieder, die gemäß Artikel 16 ernannt werden, die Oberschiedsrichterkommission bilden.
 2. Die Sachverständigenkommission hat mindestens sechs Mitglieder für jeden der jährlich vom Vorstand des Vereins festzusetzenden Bereiche.
 3. Nach Erhalt eines Antrags auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens sind vom Vorstand des Vereins oder in dessen Auftrag aus der in Artikel 1 genannten Schiedsrichterkommission drei Schiedsrichter zu ernennen.
 4. Im Falle von Qualitäts- und/oder Beschaffenheitsstreitigkeiten sind drei Sachverständige von Fall zu Fall für jeden der in Absatz 2 genannten Bereiche vom Vorstand oder in dessen Auftrag zu bestellen.
 5. Erweist es sich als unmöglich, aus den für den betreffenden Bereich ernannten Sachverständigen die erforderliche Zahl von drei für die Sachverständigenuntersuchung zusammenzusetzen, so wird/werden vom Vorstand des Vereins oder in dessen Auftrag ein oder mehrere Sachverständige(n) aus den übrigen Mitgliedern der Sachverständigenkommission bestellt.
Wenn auch auf diese Weise die erforderliche Zahl von drei nicht erlangt wird, so wird/werden vom Vorstand des Vereins oder in dessen Auftrag ein oder mehrere Mitglied(er) der Schiedsrichterkommission oder gegebenenfalls auch andere Personen zum Sachverständigen bestellt.

- Artikel 3
1. Nach Erhalt eines Antrags auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens teilt der Verein dies den Schiedsrichtern innerhalb kürzester Zeit mit, und wenn das beantragte Schiedsgerichtsverfahren sich um eine Qualitäts- und/oder Beschaffenheitsstreitigkeit handelt, teilt er dies auch den Sachverständigen, in deren Bereich die Streitigkeit fällt, mit. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen wird der Schiedsspruch auf jeden Fall jeweils von drei Schiedsrichtern gefällt.
 2. Erweist es sich als unmöglich, aus der Schiedsrichterkommission die für das Schiedsgericht erforderliche Zahl von drei zusammenzusetzen, so wird/werden vom Vorstand des Vereins oder in dessen Auftrag ein oder mehrere Mitglied(er) der Sachverständigenkommission oder nötigenfalls auch andere Personen zum Schiedsrichter bestellt.

Qualitäts- und/oder Beschaffenheitsstreitigkeit

- Artikel 4
1. Handelt es sich beim beantragten Schiedsgerichtsverfahren um eine Qualitäts- und/oder Beschaffenheitsstreitigkeit, so fordern die gemäß Artikel 2 bestellten Sachverständigen sofort nach Erhalt der in Artikel 3 genannten Mitteilung beide Parteien oder ihre in Artikel 5 der Bedingungen genannten Bevollmächtigten auf, bei der Probenahme anwesend zu sein und die von ihnen für notwendig gehaltenen Angaben zu machen.
 2. Ist eine der Parteien der Meinung, daß einer oder mehrere der Sachverständigen ein Interesse an dem von ihnen zu erstattenden Gutachten hat/haben, so teilt sie dies dem Verein sofort nach der obenerwähnten Aufforderung mit. Ist der erhobene Einwand nach Ansicht des Vorstands berechtigt, so bestellt er für diesen/diese Sachverständigen unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 3 (einen) Ersatzsachverständigen.

- Artikel 5
1. Die Sachverständigen nehmen, außer wenn die Parteien gemeinsam versiegelte Proben vorlegen, sofort Proben bzw. lassen diese Proben sofort nehmen, untersuchen diese Proben persönlich und reichen darüber ein schriftliches Gutachten beim Verein ein.
 2. Stellen die Sachverständigen eine abweichende Qualität und/oder Beschaffenheit fest, so erwähnen sie in dem Gutachten den Minderwert, den die Ware dadurch ihrer Meinung nach hat. Wenn und sofern dies nötig ist, kann das Gutachten später eingereicht werden, damit die Proben mit einem Durchschnittsmuster verglichen oder das Ergebnis einer Analyse berücksichtigt werden kann.
 3. Der Verein läßt jeder der Parteien eine von ihm beglaubigte Abschrift des Gutachtens mittels eingeschriebenen Briefes zugehen und hält das Original zur Verfügung der Schiedsrichter, die in der Streitsache zu entscheiden haben.
 4. Sofern nicht eine der Parteien innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum des in Absatz 3 genannten Einschreibebriefes dem Verein schriftlich mitgeteilt hat, daß sie das Schiedsgerichtsverfahren durchführen will, gilt die betreffende Klage als zurückgenommen, außer wenn ein außergewöhnlicher Fall vorliegt. Ob ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, unterliegt der Entscheidung der Schiedsrichter.

- Artikel 6
1. Stellt sich, obwohl das Schiedsgerichtsverfahren nicht wegen einer Qualitätsstreitigkeit beantragt wurde, während der Verhandlung heraus, daß es sich (auch) um eine Qualitätsstreitigkeit handelt, so haben die Schiedsrichter, wenn die Qualitätsstreitigkeit noch in Behandlung genommen werden kann, den Verein hiervon in Kenntnis zu setzen, und zwar eventuell unter Angabe der Frage(n), bezüglich welcher das Sachverständigengutachten verlangt wird. Daraufhin werden die Sachverständigen, in deren Bereich die Streitigkeit fällt, hierüber sofort vom Verein unterrichtet. Diese Sachverständigen handeln anschließend gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 und 5.

2. In diesem Fall wird das Schiedsgerichtsverfahren ausgesetzt, bis die Schiedsrichter das Sachverständigengutachten vom Verein erhalten haben. Handelt es sich ausschließlich um eine Qualitätsstreitigkeit, so finden weiter die Bestimmungen von Artikel 5, Absatz 4 Anwendung.

Verfahren vor dem Schiedsgericht

- Artikel 7
1. Ort des Schiedsgerichts ist Rotterdam, Niederlande.
 2. Mindestens zwei Tage zuvor werden beide Parteien von den Schiedsrichtern oder im Auftrag derselben mittels eingeschriebenen Briefes darüber informiert, an welcher Adresse und zu welchem Zeitpunkt die Verhandlung über die Streitigkeit stattfinden wird, und zwar unter Angabe der Namen der Schiedsrichter. Die Schiedsrichter können, eventuell aufgrund eines begründeten Antrags von einer der Parteien, anordnen, daß die Parteien ihre Standpunkte vorher schriftlich darlegen; sie können dazu auch die Verhandlung über die Streitigkeit aussetzen.
 3. Der (altersmäßig) Älteste der Schiedsrichter tritt als Obmann auf; er ist aber berechtigt, sich als solcher durch einen der beiden anderen Schiedsrichter ersetzen zu lassen.
 4. Ein dazu vom Vorstand des Vereins bestellter Jurist wohnt den Verhandlungen bei. Er ist als Protokollführer tätig und hat nach den Anweisungen der Schiedsrichter die Schiedssprüche abzufassen.
 5. Die Schiedsrichter können, wenn nötig, mehrere Verhandlungen durchführen, wovon sie die Parteien oder ihre Bevollmächtigten schriftlich oder mündlich in Kenntnis setzen. Sie können anordnen, daß die Parteien Zeugen stellen oder vorladen und auch selbst zur Vorladung von Zeugen übergehen.
- Artikel 8
1. Die Parteien können persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zur Verhandlung erscheinen, wo sie, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 7, Absatz 2 ihre Klage bzw. Klagebeantwortung mündlich vorbringen und erläutern. Die Klage kann während der Verhandlung geändert werden.
 2. Die Parteien sind verpflichtet, den Schiedsrichtern alle von ihnen verlangten Angaben und Informationen hinsichtlich des Schiedsgerichtsverfahrens zu erteilen, auf Verlangen der Schiedsrichter persönlich zu erscheinen und ihre schriftlichen oder mündlichen Anordnungen zu befolgen. Erfüllt eine Partei diese Verpflichtungen nicht, so können die Schiedsrichter daraus beim Erlaß des Schiedsspruchs Schlüsse ziehen, die sie für angemessen erachten.
 3. Ist der Kläger in der ersten Verhandlung nicht vertreten und hat er auch unterlassen, den Schiedsrichtern seine Klage zur Kenntnis zu bringen, so wird das Schiedsgerichtsverfahren durch einen Schiedsspruch beendet, es sei denn, daß nach Ansicht der Schiedsrichter Gründe vorliegen, das Schiedsgerichtsverfahren auszusetzen. Ist der Beklagte nicht vertreten und hat er auch unterlassen, den Schiedsrichtern seine Klagebeantwortung zur Kenntnis zu bringen, so wird der Klage stattgegeben, es sei denn, daß die Schiedsrichter sie rechtlich oder tatsächlich für unbegründet halten oder ihrer Meinung nach Gründe vorliegen, das Schiedsgerichtsverfahren auszusetzen.
- Artikel 9
1. Der Beklagte ist berechtigt, in der ersten Verhandlung Widerklage zu erheben, vorausgesetzt, daß die Widerklage und die ursprüngliche Klage sich aus dem gleichen Kaufvertrag ergeben.
 2. Ergibt sich die Widerklage aus einem anderen Kaufvertrag, so ist dafür ein gesondertes Schiedsgerichtsverfahren zu beantragen; man kann jedoch dabei ersuchen, diese Klage den Schiedsrichtern zu übertragen, die über die ursprüngliche Klage zu entscheiden haben.

3. In beiden Fällen haben die Schiedsrichter zu entscheiden, ob zugleich mit der ursprünglichen Klage über die Widerklage entschieden wird bzw. ob darüber gesondert zu verhandeln ist. Hierbei gelten die Bestimmungen der Artikel 47 bis einschl. 51 der Bedingungen.

Artikel 10 Verbindung, sowohl ganz wie teilweise, von einem Schiedsgerichtsverfahren aufgrund dieser Schiedsgerichtsbestimmungen mit anderen Schiedsgerichtsverfahren im Sinne von Artikel 1046 der niederländischen Zivilprozeßordnung ist ausgeschlossen.

Bestellung von Ersatzschiedsrichtern und Ersatzsachverständigen

- Artikel 11
1. Wenn einer oder mehrere der bestellten Schiedsrichter oder Sachverständigen, aus welchem Grund auch immer, nicht oder nicht länger in dieser Eigenschaft tätig sein kann/können, wird vom Vorstand des Vereins oder in dessen Auftrag auf Antrag des/der übrigbleibenden Schiedsrichter(s) oder Sachverständigen, und falls keiner übrigbleibt, aus eigener Initiative, gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 bzw. 3 ff. anstelle von jedem weggefallenen jeweils ein Ersatzschiedsrichter bzw. Ersatzsachverständiger bestellt.
 2. Wenn einer oder mehrere der Schiedsrichter oder Sachverständigen nach Ansicht des Vorstands seine/ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt/erfüllen, so ist der Vorstand befugt, anstelle dieses/dieser Schiedsrichter(s) oder Sachverständigen auf die gleiche Weise (einen) Ersatzschiedsrichter bzw. Ersatzsachverständigen zu bestellen.
 3. Erfolgt eine Ersatzbestellung, nachdem die in Artikel 7, Absatz 2 genannte Benachrichtigung bereits versandt worden war, so wird beiden Parteien mittels eingeschriebenen Briefes eine berichtigte Benachrichtigung geschickt.
 4. Falls dies nicht mehr rechtzeitig vor der Verhandlung vor dem Schiedsgericht erfolgen konnte und eine der Parteien oder beide Parteien nicht in der Verhandlung vertreten ist/sind, so ist diese Ersatzbestellung dieser Partei/diesen Parteien sofort nach der Verhandlung mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.
 5. Erfolgt eine Ersatzbestellung nach der ersten Verhandlung vor dem Schiedsgericht, so muß mit der Verhandlung gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 ff. ganz von neuem begonnen werden, wenn beide Parteien nicht damit einverstanden sind, das bereits eingeleitete Verfahren fortzusetzen.

Klagerücknahme *(im Berufungsfall siehe Artikel 16)*

- Artikel 12
1. Eine Klage kann von dem Kläger schriftlich oder telegrafisch und während der Verhandlung vor dem Schiedsgericht mündlich zurückgenommen werden, und zwar unter folgenden Bedingungen.
 2. Wird ein Klage zurückgenommen, bevor die Schiedsrichter oder Sachverständigen ihre Tätigkeiten aufgenommen haben, so hat der Kläger einen Betrag, wie dieser zuletzt vom Vorstand des Vereins festgesetzt wurde, zugunsten der Kasse des Vereins zu zahlen sowie etwaige bereits angefallene Kosten zu erstatten.
 3. Dieser Betrag verdoppelt sich, wenn die Schiedsrichter die Parteien bereits geladen hatten oder die Sachverständigen ihre Tätigkeiten bereits aufgenommen hatten. Hatten die Sachverständigen die Proben bereits untersucht, so werden die vollen Gebühren der Sachverständigen gemäß Artikel 19 geschuldet sowie die in diesem Artikel genannte Vergütung für den Verein.
 4. Wird eine Klage weniger als 24 Stunden vor dem von den Schiedsrichtern festgesetzten Verhandlungstermin zurückgenommen, so schuldet der Kläger die Hälfte der vollen Schiedsgerichtskosten.

5. Letzteres findet auch Anwendung, wenn ein Klage, nachdem das betreffende Schiedsgerichtsverfahren auf Antrag einer der Parteien verlegt wurde, zurückgenommen wird.
6. Wird eine Klage während oder nach der ersten Verhandlung zurückgenommen, so werden die vollen Schiedsgerichtskosten geschuldet. Nachdem die Gegenpartei auf die Klage geantwortet hat, kann eine Klagerücknahme nur erfolgen, wenn die Gegenpartei entweder während der Verhandlung oder schriftlich erklärt einzuwilligen.
7. Vom Vorstand oder im Auftrag desselben kann ganz oder teilweise eine Befreiung der Zahlung obengenannter Beträge erteilt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Schiedsspruch

- Artikel 13
1. Die Schiedsrichter haben nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.
 2. Die Entscheidungen der Schiedsrichter erfolgen mit Stimmenmehrheit, wobei die Meinung der Minderheit unerwähnt bleibt. Von ihrer Entscheidung haben sie unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 1057, Absatz 3 der Niederländischen Zivilprozeßordnung einen begründeten Schiedsspruch in zwei Ausfertigungen abzufassen und zu unterschreiben. Eine dieser Ausfertigungen ist auf der Geschäftsstelle der "Arrondissementsrechtbank" (*des Landgerichts*) in Rotterdam zu hinterlegen, während die andere im Archiv des Vereins in Verwahrung bleibt.
 3. Der Verein sendet jeder der Parteien mittels eingeschriebenen Briefes eine von ihm beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs.
Wenn eine der Parteien im Ausland wohnhaft ist oder dort ihren Sitz hat, so sendet er den Parteien auf Verlangen, und wenn dieses Verlangen noch erfüllt werden kann, statt oder neben Abschriften ein von den Schiedsrichtern unterzeichnetes Exemplar des Schiedsspruchs.

Berufung

- Artikel 14
1. Jede der Parteien ist berechtigt, gegen den erlassenen Schiedsspruch bzw. die abgegebene Unzuständigkeitserklärung durch eine schriftliche Mitteilung oder durch ein Telegramm an den Verein Berufung einzulegen, und zwar innerhalb von 21 Tagen nach dem Datum, an dem der Schiedsspruch an die Parteien versandt wurde. Weiter ist der voraussichtliche Kostenbetrag, der vom Vorstand des Vereins festzusetzen ist, beim Verein zu hinterlegen. Ist dies auch nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der darin bestimmten Frist erfolgt, so kann die Berufung vom Vorstand oder in dessen Auftrag als hinfällig betrachtet werden.
 2. Die Gegenpartei ist berechtigt, auch nach der genannten Frist, ihrerseits Anschlußberufung einzulegen, spätestens jedoch während der ersten Verhandlung vor dem Oberschiedsgericht. In diesem Falle ist, wenn die Oberschiedsrichter dazu auffordern, der obenerwähnte Betrag innerhalb der bei der Aufforderung bestimmten Frist beim Verein zu hinterlegen. Bei Nichterfüllung dieser Bestimmung wird die eingelegte Anschlußberufung unwirksam, außer wenn ein außergewöhnlicher Fall vorliegt. Ob ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, unterliegt der Entscheidung der Oberschiedsrichter.
 3. Der Berufungskläger oder sein Bevollmächtigter setzt gleichzeitig mit der schriftlichen Einlegung der Berufung die Gegenpartei hiervon schriftlich in Kenntnis.
 4. Berufung gegen Entscheidungen hinsichtlich Beschaffenheit (Kondition) als solche ist ausgeschlossen.
- Artikel 15
1. Bei einer Berufung kann eine in erster Instanz erhobene Klage geändert werden, wenn die Oberschiedsrichter der Meinung sind, daß die Interessen der Gegenpartei dadurch nicht unangemessen geschädigt werden.

Auf jeden Fall können Zinsen, Miete, Schaden oder Kosten gefordert werden, die nachdem die ursprüngliche Klage vorgebracht wurde, fällig geworden bzw. entstanden sind. Der Beklagte kann erneut auf die Klage antworten, sofern dies nicht im Widerspruch zu seiner in erster Instanz eingenommenen Position steht und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 17, Absatz 4.

2. Im Falle einer Berufung wegen einer Vergütung aufgrund eines Qualitätsunterschieds können die Oberschiedsrichter den Vorstand des Vereins bitten, nochmals gemäß Artikel 4 drei (andere) Sachverständige zu bestellen, um die früher genommenen Proben abermals zu untersuchen und darüber gemäß Artikel 5 ein Gutachten zu erstatten.

- Artikel 16
1. Die Verhandlung und Entscheidung bei einer Berufung erfolgt durch fünf Schiedsrichter, die dazu vom Vorstand des Vereins oder im Auftrag desselben aus einem Oberschiedsrichterkollegium bestellt werden.
 2. Dieses Kollegium besteht aus mindestens acht Mitgliedern, die jährlich sofort nach der in Artikel 1 genannten Mitgliederversammlung durch die Schiedsrichterkommission aus ihrer Mitte für die in diesem Artikel genannte Periode ernannt werden und die sofort wiedergewählt werden können. Die Mitglieder dieses Kollegiums können nicht in erster Instanz als Schiedsrichter auftreten.
 3. Erweist es sich als unmöglich, aus dem Oberschiedsrichterkollegium die erforderliche Zahl von fünf für ein Oberschiedsgericht zusammenzusetzen, so wird/werden vom Vorstand oder in dessen Auftrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 ein oder mehrere Oberschiedsrichter bestellt. Hierfür können aber nicht diejenigen in Betracht kommen, die in erster Instanz als Schiedsrichter oder Sachverständiger tätig waren.
 4. Die Artikel 7 bis einschließlich 13 finden auch auf Berufungsverfahren Anwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß in den in Artikel 11 genannten Fällen die Bestellung vorzugsweise aus den übrigen Mitgliedern des Oberschiedsrichterkollegiums erfolgt und daß die in Artikel 12 genannten Beträge verdoppelt werden.

Schiedsgerichtskosten

- Artikel 17
1. Die Schiedsgerichtskosten gehen im allgemeinen zu Lasten der unterliegenden Partei. Unterliegen beide Parteien teilweise, so können die Schiedsrichter die Kosten auf sie verteilen.
 2. Hat die unterliegende Partei vor oder während der ersten Verhandlung vor dem Schiedsgericht einen Betrag angeboten, der dem bzw. den im Schiedsspruch festgesetzten Betrag entspricht bzw. überschreitet, zuzüglich des gemäß Artikel 12 für die Klägerücknahme geschuldeten Betrags, so wird die Gegenpartei zur Zahlung der Schiedsgerichtskosten verurteilt.
 3. Im Falle einer Berufung gehen die Kosten der beiden Instanzen im allgemeinen zu Lasten der im Berufungsverfahren unterliegenden Partei. Der zweite Satz von Absatz 1 findet Anwendung.
 4. Ist aber die Aufhebung oder Änderung des erlassenen Schiedsspruchs auch eine Folge der Tatsache, daß eine der Parteien in erster Instanz ihre Klage bzw. Klagebeantwortung nicht genügend durch Beweise erhärtet oder erläutert hat, so können die Oberschiedsrichter die Oberschiedsgerichtskosten ganz oder teilweise zu ihren Lasten bringen. In außergewöhnlichen Fällen können die Oberschiedsrichter die Oberschiedsgerichtskosten zu Lasten des Vereins bringen. Ob ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, unterliegt der Entscheidung der Oberschiedsrichter.
- Artikel 18
1. Die Schiedsrichter veranschlagen in ihrem Schiedsspruch den Betrag der Schiedsgerichtskosten bis einschließlich der Niederlegung des Schiedsspruchs auf der Geschäftsstelle.

Zu diesen Kosten können, wenn dazu nach Meinung der Schiedsrichter Gründe vorliegen, die der Partei, zu deren Gunsten entschieden wurde, notwendigerweise entstandenen Reise- und andere Kosten, sowie die Kosten für Zeugen und deren Vorladung gerechnet werden, und zwar gemäß der Veranschlagung der Schiedsrichter.

2. Werden dem Verein Schiedsgerichtskosten geschuldet, so werden sie so viel wie möglich von dem Kostenvorschuß einbehalten, den der Kläger bzw. Berufungskläger zu diesem Zweck hinterlegt hat.
3. Der Verein kann während eines Schiedsgerichtsverfahrens verlangen, daß ein zusätzlicher Betrag hinterlegt wird.

Artikel 19

1. Die dem Verein geschuldeten Kosten bestehen aus:
 - a. Auslagen des Vereins, der Schiedsrichter und Sachverständigen für Korrespondenz, Probenahmen, Rechtsbeistand, Niederlegung des Schiedsspruchs usw.;
 - b. der vom Vorstand festgesetzten Vergütung für den Verein;
 - c. den Gebühren der Schiedsrichter und Sachverständigen.
2. Die Gebühren der Schiedsrichter und Sachverständigen entsprechen den zuletzt vom Verein festgesetzten Gebühren. In außergewöhnlichen Fällen können die auf diese Weise festgesetzten Beträge im Einvernehmen mit dem vorgenannten Vorstand erhöht werden. Ob ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, unterliegt der Entscheidung der Schiedsrichter bzw. Oberschiedsrichter.

Artikel 20

Die zu den Bedingungen des Niederländischen Getreide- und Futtermittelhandels gehörenden Schlußbestimmungen finden auf diese Schiedsgerichtsbestimmungen Anwendung.

Schlußbestimmungen

- Artikel 1
1. Änderungen dieser "Bedingungen des Niederländischen Getreide- und Futtermittelhandels" und der dazugehörigen "Begriffsbestimmungen" können nur vom Vorstand oder von mindestens acht Mitgliedern der "Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren" vorgeschlagen werden.
 2. Diese Vorschläge werden in einer dazu einberufenen Versammlung behandelt.
 3. Alle Änderungen müssen bekanntgegeben werden und treten an dem dabei angegebenen Tag und in der dabei angegebenen Weise in Kraft.
 4. Sogar wenn von der "Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren" oder in dessen Auftrag eine Übersetzung der vorgenannten Bedingungen und Bestimmungen ausgegeben wird, ist der niederländische Wortlaut verbindlich.

Artikel 2

Die "Bedingungen des Niederländischen Getreide- und Futtermittelhandels" sind entstanden aus einer Zusammenfügung der Bedingungen der Rotterdamer Getreidebörse, der Bedingungen der Rotterdamer Getreidebörse für Futtermittel, der Bedingungen der Rotterdamer Getreidebörse für Tierische Eiweiße und der Bedingungen der "Vereniging Amsterdams Graanhandel", sowie der dazugehörigen "Begriffsbestimmungen" und "Schlußbestimmungen".

Die "Bedingungen der Rotterdamer Getreidebörse" wurde zum ersten Mal in der Versammlung des "Comité" in Rotterdam am 28., 29. und 30. Oktober 1919 (CRG*), 28. Mai 1962 (CRG Futtermittel) und 16. Dezember 1963 (CRG Tierische Eiweiße) festgesetzt und in den Versammlungen vom 7. Juni 1922 (CRG), 20. Dezember 1946 (CRG), 29. Dezember 1949 (CRG), 22. Dezember 1953 (CRG), 11. und 13. Dezember 1957 (CRG), 25. Februar 1958 (CRG), 19. März 1962 (CRG), 14. Dezember 1964 (CRG und CRG Tierische Eiweiße), 13. Dezember 1965 (CRG und CRG Futtermittel), 28. März 1966 (CRG), 20. März 1967 (CRG), 20. Dezember 1971, 8. Mai 1972, 18. Dezember 1972, 13. Dezember 1974, 17. Dezember 1976, 16. Dezember 1977 (CRG) 14. Dezember 1979 (CRG Futtermittel und CRG Tierische Eiweiße), 1. Juli 1985, 7. Dezember 1987, 26. Juni 1989, 25. Juni 1990 und 29. Juni 1992 geändert bzw. ergänzt.

Die "Bedingungen der Vereniging Amsterdams Graanhandel" und die dazugehörigen "Begriffsbestimmungen" und "Schlußbestimmungen" sind ursprünglich am 1. April 1928 in Kraft getreten und wurden in den Versammlungen vom 5. Oktober 1934, 30. Dezember 1936, 2. Juli 1951, 27. Januar 1964, 27. Januar 1969, 29. Januar 1973, 7. Februar 1983 und 15. April 1988 geändert bzw. ergänzt.

Artikel 3

Die "Bedingungen des Niederländischen Getreide- und Futtermittelhandels" wurden auf der Geschäftsstelle der "Arrondissementsrechtbank" (*des Landgerichts*) in Rotterdam hinterlegt.

Diese Bedingungen wurden zum ersten Mal in der Versammlung der "Vereniging Amsterdams Graanhandel" in Amsterdam am 29. April 1994 und der "Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren" in Rotterdam am 28. Juni 1994 festgesetzt und in der Versammlung der "Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren" in Rotterdam am 6. Dezember 1994 und von den Mitgliedern der "Vereniging Amsterdams Graanhandel" (schriftliche Abstimmung) am 21. Dezember 1994 und 29. Juni 1998, 28. Juni 1999, 26. Juni 2000, 19. Mai 2003, 12. Juni 2006, 8. Juni 2009 geändert bzw. ergänzt.

Artikel 4

„Het Comité“ ihre Vorstandsmitglieder und ihr Personal, die Schiedsrichter und der Sekretär, sowie mögliche andere von (einem von) diesen in die Sache einbezogenen Personen haften weder vertraglich noch außervertraglich für mögliche Schäden, die entweder durch eigene Handlung oder Unterlassung, oder durch die einer anderen

Person, beziehungsweise anderer Personen, oder unter Beihilfe von Sachen im oder im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren entstanden sind, es sei denn zwingendes niederländisches Recht den Haftungsausschluss ausschließen würde. Die Haftung von „Het Comité“, ihren Vorstandsmitgliedern und ihrer Personal für die Zahlung irgendeiner Summe, die nicht vom Kostenvorschuss gedeckt ist, ist ausgeschlossen.

**CRG: Niederländische Abkürzung für "Conditien van de Rotterdamsche Graanbeurs"*

**KONINKLIJKE VERENIGING
HET COMITE VAN GRAANHANDELAREN**

Blaak 22

NL-3011 TA Rotterdam

Telefon : +31-(0)10 - 467 31 88

Fax : +31-(0)10 - 467 87 61

E-mail : cvg@graan.com

Nachdruck verboten

**Inhaltsverzeichnis
der Bedingungen des Niederländischen
Getreide- und Futtermittelhandels***

I. Schlußschein

Art. 1/Seite 3	Bestätigung des Geschäftsabschlusses (Frist)
Art. 2/Seite 3	Zustandekommen des Geschäfts durch einen Vermittler und Recht auf Duplikat-Schlußschein (direkte Bestätigung); Konsequenzen, wenn dieser nach Aufforderung nicht erhalten wird; Recht auf Ablehnung des Vertragsgegners
Art. 3/Seite 4	Geschäftsabschluß ohne Vermittler; Bestätigung des Schlußscheins
Art. 4/Seite 4	Genehmigung des Schlußscheins

II. Ablieferung und Empfangnahme

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5/Seite 4	Wahl der Zustellungsanschrift (bei einem Getreidespediteur [<i>factor</i>])
Art. 6/Seite 4-5	Verpflichtungen bei Ablieferung bzw. Zurverfügungstellung von Schiffsraum und der Bestellung von Laderaum
Art. 7/Seite 5	Beschaffung von Laderaum durch den Verkäufer auf Verlangen des Käufers
Art. 8/Seite 5	Reihenfolge der Beladung nach rechtzeitiger Zurverfügungstellung des Laderaums
Art. 9/Seite 5-6	Konsequenzen der nicht rechtzeitigen Zurverfügungstellung von Laderaum durch den Käufer
Art. 10/Seite 6	Empfangnahme in Säcken
Art. 11/Seite 6	Teillieferungen
Art. 12/Seite 6	Lieferort (bordfrei, frei an Bord, fob, frei Waggon, frei Wagen/LKW, cif, frachtfrei, franko, bereits geladene oder lagernde Ware)
Art. 13/Seite 6	Gesund, im Schlußschein erwähnt bzw. nicht erwähnt; Recht auf Annahmeverweigerung
Art. 14/Seite 6-7	Gesund verkauft aber (teilweise) beschädigt ausgeliefert
Art. 15/Seite 7	Verkauf nach Muster; maßgebendes Muster
Art. 16/Seite 7	Rechte des Verkäufers im Falle einer Annahmeverweigerung

B. Lokoware

- Art. 17/Seite 7-8 Gegenseitige Rechte und Pflichten bei Lieferung und Empfangnahme von Lokoware (Fristen)
- Art. 18/Seite 8 Qualität; Schadenersatzanspruch
- Art. 19/Seite 8 Beginn der Leichter- oder Schiffsmiete, wenn Leichter- oder Schiffsübernahme verkauft wurde

C. Lieferungsgeschäfte

- Art. 20/Seite 8 Gegenseitige Rechte und Pflichten bei Lieferungsgeschäften
- Art. 21/Seite 8 Qualität
- Art. 22/Seite 8-9 Empfang aus verschiedenen Lagerräumen; Extrakosten
- Art. 23/Seite 9 Regeln bezüglich des Empfangs aus Seeschiff, Binnenschiff und Leichter, Lager, Silo oder Schuppen bzw. aus einem geladenen Schiff, wenn cif oder frachtfrei verkauft wurde

D. Abladegeschäfte

- Art. 24/Seite 9 Gegenseitige Rechte und Pflichten bei der Andienung von Abladegeschäften
- Art. 25/Seite 9 Teillieferungen; Zertifikate (im Verschiffungsland ausgestellt)
- Art. 26/Seite 9 Bessere Qualität
- Art. 27/Seite 9 (weggefallen)
- Art. 28/Seite 10 Folgen bei Nichtandienung; keine oder nur teilweise Lieferung nach Andienung; Manko
- Art. 29/Seite 10 Untergang des Schiffes und große Havarie; Andienung in einem seeuntüchtigen Schiff
- Art. 30/Seite 10 Lieferung aus angedientem Schiff; Möglichkeit, anderswo gelöschte Ware noch zum Bestimmungshafen zu verladen und zu liefern

E. Ankunftsgeschäfte

- Art. 24a/Seite 10-11 Gegenseitige Rechte und Pflichten bei der Andienung von Ankunftsgeschäften
- Art. 25a/Seite 11 Teillieferungen; Zertifikate (im Verschiffungsland ausgestellt)
- Art. 26a/Seite 11 Bessere Qualität
- Art. 27a/Seite 11 (weggefallen)
- Art. 28a/Seite 11-12 Folgen bei Nichtandienung; keine oder nur teilweise Lieferung nach Andienung; Manko

- Art. 29a/Seite 12 Untergang des Schiffes und große Havarie, Andienung in einem seeuntüchtigen Schiff
- Art. 30a/Seite 12 Möglichkeit, anderswo gelöschte Ware noch zum Bestimmungshafen zu verladen und zu liefern

III. Gewicht und Qualität

- Art. 31/Seite 12 Beweis bezüglich des gelieferten Gewichts; Anerkennung der Institute für vereidigtes Wiegen und Messen
- Art. 32a/Seite 12-13 Feststellung des Naturalgewichts; Vergütungstabelle für zu niedriges Naturalgewicht; zusätzliche Bestimmungen bezüglich des Naturalgewichts
- Art. 32b/Seite 13-14 Besatz
- Art. 32c/Seite 14 Feuchtigkeitsgehalt
- Art. 32d/Seite 14 Vergütung bezüglich Eiweiß- und Fettgehalts, Verrechnungsskala; Annahmeverweigerung; Zurverfügungstellung wegen zu hohen Gehalts an Sand/Silika und Rizinussaathülsen; Verrechnungsskala
- Art. 32e/Seite 15 Niedrigerer Eiweißgehalt als vereinbart; Höchstgehalt an Fett, Feuchtigkeit, Sand/Silika oder Salz
- Art. 32f/Seite 15 Preis pro Prozent Eiweiß; "circa" wird nicht berücksichtigt
- Art. 33/Seite 15-16 Probenahme; Analyse und Nachanalyse
- Art. 34/Seite 16-17 Analyse im Anschluß; Abladeanalyse, Fabrikanalyse

IV. Unerwünschte Stoffe und Produkte

- Art. 35/Seite 17 Annahmeverweigerung bei Überschreitung der Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen und Produkten; Analyseverfahren; Ersatzlieferung, Vergütung von vergeblich entstandenen Kosten

V. Zahlung

- Art. 36/Seite 17-18 Prinzip der Zahlungsverpflichtung bzw. der Anspruch auf Zinsen bei nicht rechtzeitiger Zahlung; Eigentumsvorbehalt
- Art. 37-38/Seite 18-19 Zahlung vor der Lieferung der Ware aufgrund einer provisorischen Rechnung (Hinterlegung)

VI. Verschiedenes

- Art. 39/Seite 19-20 Force majeure

Art. 40/Seite 20	Zahlungseinstellung usw.; Aufhebung des Kaufvertrags; Verrechnung
Art. 41/Seite 20	Konkurs; Provision des Vermittlers
Art. 42/Seite 20	Versicherung bei Transport, der nicht über See erfolgt; Befrachtungsbedingungen; verzollte Ware; Regelung bezüglich Abgaben und Steuern
Art. 43/Seite 20	Erläuterung des Begriffs "Tage"
Art. 44/Seite 21	Anwendbares Recht

VII. Streitigkeiten

Art. 45/Seite 21	Schiedsklausel; Beitritt von Vermittlern zum Schiedsgerichtsverfahren
Art. 46/Seite 21	Frist, innerhalb welcher ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens einzureichen ist (sofern nicht in den Artikeln 47, 48 und 49 geregelt). Entsprechende Benachrichtigung der Gegenpartei
Art. 47/Seite 21-22	Annahmeverweigerung der angebotenen Ware (Qualität bzw. Beschaffenheit): Frist, innerhalb welcher ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens einzureichen ist. Verpflichtung des Verkäufers, zu fordern, daß die Ware noch in Empfang genommen wird.
Art. 48/Seite 22	Verpflichtung zur Empfangnahme, auch wenn der Käufer meint, daß die gelieferte Ware beanstandet werden kann. Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens durch den Käufer (Frist). Probenahme; Recht auf Annahmeverweigerung
Art. 49/Seite 22	Erläuterung zu Artikel 48 (Frist, innerhalb welcher ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens einzureichen ist) mit einer Regelung für einige Ausnahmefälle
Art. 50/Seite 22	Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens und die Verpflichtung zur Hinterlegung der voraussichtlichen Schiedsgerichtskosten
Art. 51/Seite 23	Folgen der Nichterfüllung eines Schiedsspruchs

Begriffsbestimmungen Seite 24-26

Optionale Klausel Seite 27

Schiedsgerichtsbestimmungen Seite 28

Schiedsrichterkommission Art. 1-2-3/Seite 28-29

Sachverständigenkommission Art. 1-2-3/Seite 28-29

Qualitäts- und/oder Beschaffenheitsstreitigkeit Art. 4-5-6/Seite 29-30

Verfahren vor dem Schiedsgericht Art. 7-8-9/Seite 30-31

Verbindung von Schiedsgerichtsverfahren	Art. 10/Seite 31
Bestellung von Ersatzschiedsrichtern und Ersatzsachverständigen	Art. 11/Seite 31
Klagerücknahme	Art. 12/Seite 31-32
Schiedsspruch	Art. 13/Seite 32
Berufung	Art. 14-15-16/Seite 32-33
Schiedsgerichtskosten	Art. 17-18-19/Seite 33-34
Anwendbarkeit der Schlußbestimmungen	Art. 20/Seite 34
Schlußbestimmungen	Seite 35

* Diesem Inhaltsverzeichnis können keine Hinweise für die Auslegung entnommen werden.